

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang *24* / *22* Nr. *1362*



VOITI

19

5

5

P A A - Schadensersatz -

/

Harry Pohl Cornelius
Kenneth

Ruwin Edelstein 25198

Ruwin Edelstein 25198

Ruwin Edelstein 25198

2659

Leitz-Hängehefter
Nr. 1814

No. 1814

LEITZ

Schachtel Nr.

Von:

bis:

Vorhergehender Hefter im Archiv:

19

19:

19

19...

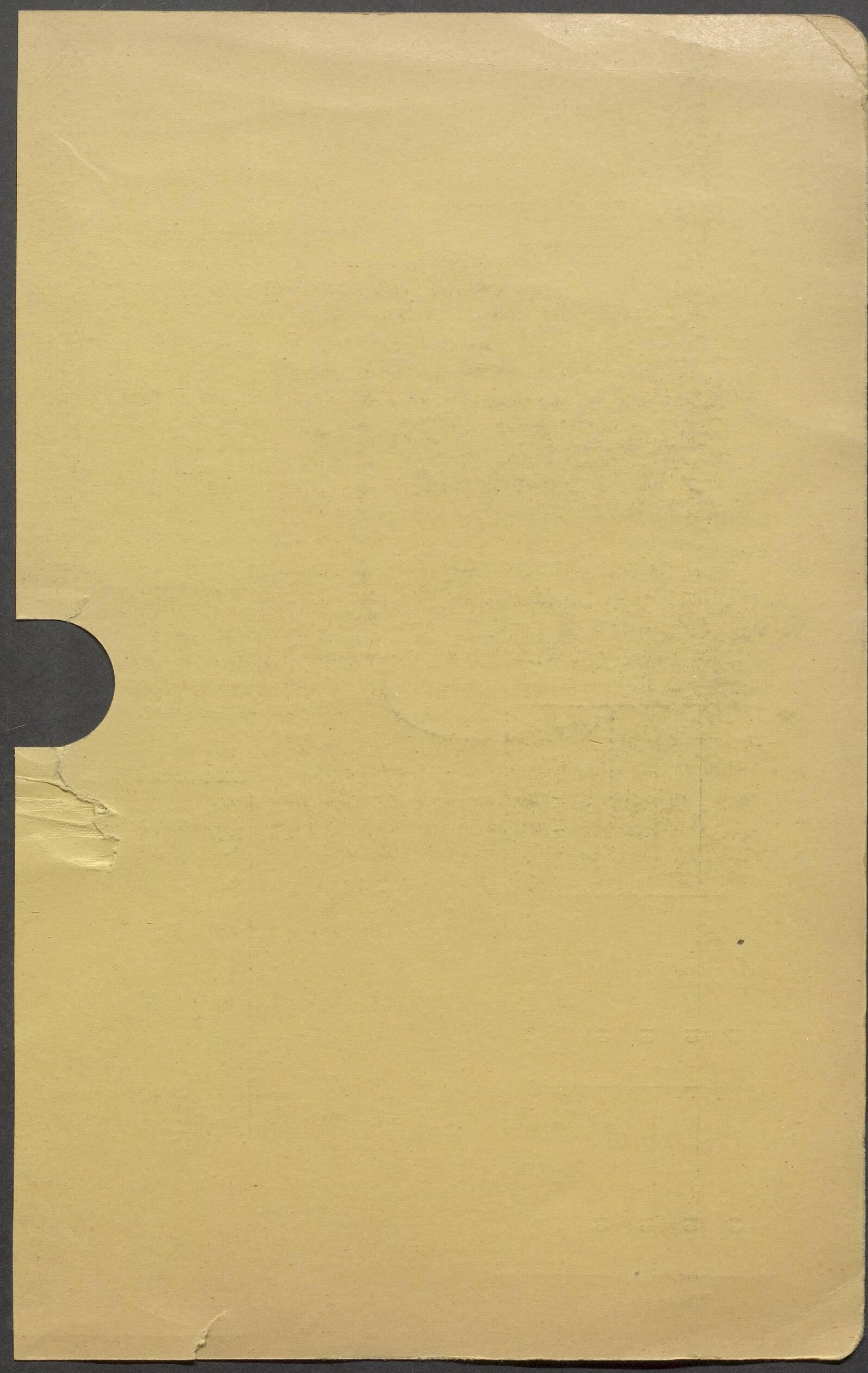
19

19

19

19

6598



Chopin

Herrn H u b e r

=====

Von den Herren Bialski und Edelstein habe ich in Sachen
Kessler und Klinkenberg das von mir liquidierte Honorar von

DM 50.--

=====

heute in bar erhalten.

7.9.1960

Ch.
(Prof.Dr.Heimerich)

AKS ablegen

7-9.60.

Ch.

Handwritten: [illegible]

Herrn H. A. B. r

Von den Herren Bialski und Bögnerstein habe ich in London
Kasseler und Klinkenberg aus von mir überlieferte Honorare von

DM 50.--

heute an der ordnungsgemäß

(Prof. Dr. Heintzen)

7.9.1980

Handwritten: 11.9.1980
7.9.1980

Handwritten: 11.9.

Quittung

Deutsche Mark In Worten

über DM

(In Ziffern)

50

Pf

früher

Pfennig wie oben

von Herrn Brachke - Edelke

für Anwaltsgebühren

richtig erhalten zu haben, bescheinigt:

Ort Mannheim

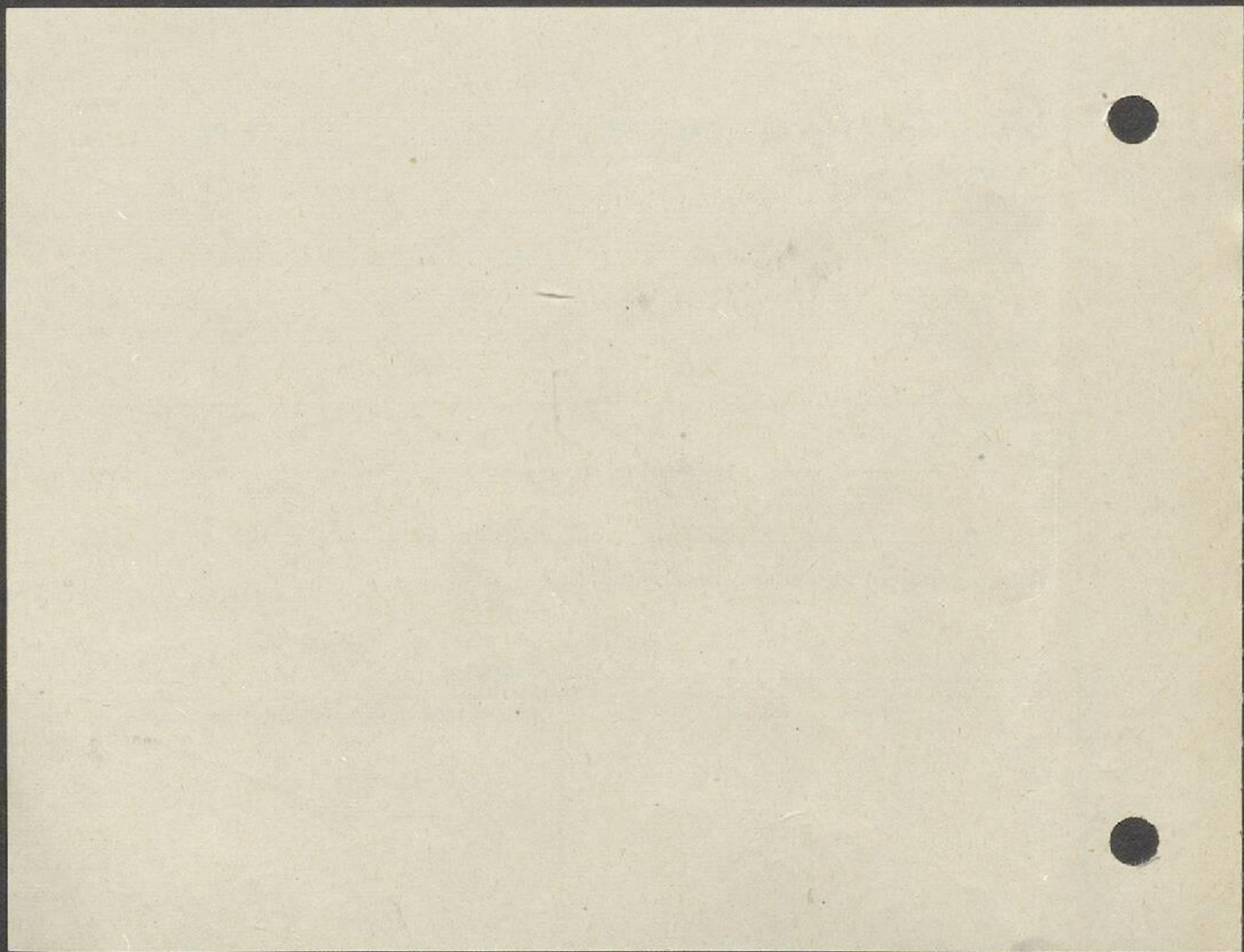
Datum 3. 9. 00

Buchungsvermerke

Firmenstempel - Unterschrift des Empfängers

O. Wismann
Rechtsanwalt

zweckform Quittung



den 3.9.1960

Herren
Edelstein und Bialski

M a n n h e i m
K 2, 31/32

Sehr geehrte Herren !

In Sachen Kessler und Klinkenberg haben unsere Bemühungen von der Luftfahrtgesellschaft den entstandenen Schaden ersetzt zu erhalten leider keinen Erfolg gehabt. Das ablehnende Schreiben der die Gegenpartei vertretenden Frankfurter Anwälte vom 4.4.60 habe ich Ihnen schon vor längerer Zeit in Abschrift übergeben. Ich halte weitere Bemühungen für aussichtslos und muß Ihnen daher empfehlen, nichts weiter zu unternehmen. Die Kosten für meine Bemühungen möchte ich so niedrig wie möglich bemessen. Immerhin muß ich einen Betrag von DM 50.-- in Ansatz bringen. Ich bitte um gefällige Überweisung dieses Betrages auf mein Konto Nr.20303 bei der Deutschen Bank, Filiale Mannheim.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

NS. Nach dem jüngsten Besuch des Herrn Edelstein bei mir lag eine fremde Brille mit Futteral auf meinem Schreibtisch. Ich nehme an, daß sie Herrn Edelstein gehört und daß er sie vermisst. Die Brille liegt auf meinem Büro zur Abholung bereit.

den 2.9.1955

Herrn
Ebelstein und Bialski

M a n n e s
K 2. 31/55

Gibt geehrte Herren!

In Sachen Kessler und Klinkenberg haben unsere Bemühungen von der Luftfahrtgesellschaft den entstandenen Schäden ersetzt zu erhalten leider keinen Erfolg gehabt. Das obliegende Schreiben der die Gegenpartei vertretenden Frankfurter Anwalte vom 4.4.60 habe ich Ihnen schon vor längerer Zeit in Abschrift übergeben. Ich hatte weitere Bemühungen für Ersatzleistungen und muß Ihnen daher empfehlen, nichts weiter zu unternehmen. Die Kosten für meine Bemühungen möchte ich so niedrig wie möglich bemessen. Ich bitte um die Überweisung dieses Betrages auf mein Konto Nr. 20303 bei der Deutschen Bank, Filiale Mannheim.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Ms. Nach dem jüngsten Bescheid des Herrn Ebelstein bei mir lag eine fremde Briefe mit Poststempel auf meinem Schreibtisch. Ich nehme an, daß der Herr Ebelstein gerührt und daß er sie verweist. Die Briefe liegt auf meinem Büro zur Abholung bereit.

den 28.6.1960

An das
Columbus Reisebüro

M a n n h e i m

N 7, 13-15 Columbushaus

Sehr geehrter Herr Schmitt!

Ich habe mit Ihnen Anfang dieses Jahres in der Angelegenheit Kessler und Klinkenberg korrespondiert, die bei Ihnen einen Flug von Frankfurt nach Amsterdam und zurück gebucht hatten, aber den Rückflug nicht antreten konnten, weil die Maschine der PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS ausblieb.

In dieser Angelegenheit habe ich nun von den Rechtsanwälten Dr. Mueller, Weitzel und Weisner in Frankfurt am Main das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 4.4.60 erhalten, mit dem alle Ansprüche der Herren Kessler und Klinkenberg abgelehnt werden.

Ich finde diese Ablehnung wenig kulant und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich zu dem Schreiben der genannten Anwälte einmal äußern würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

10.11.1

10.11.1

10.11.1

10.11.1

10.11.1

10.11.1

10.11.1

Dr. Rudolf Mueller
Heinz Weitzel
Gerhard Weisner
Rechtsanwälte und Notare

Frankfurt a.M. 4. April 1960 H/H
Marienstraße 17 (an der Taunus-Anlage)

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

*Ab schrift an Ndt.
mit der Bitte um
Rücksp. gesandt.
W 8.4.60*

Sehr geehrter Herr Kollege,

die Firma Parker & Co., Aviation and General Insurance in New York, die für die Pan American World Airways, Inc. die Versicherungen bearbeitet, hat mir Ihr im Auftrage der Herren Kessler und Klinkenberg an das Columbus-Reisebüro in Mannheim gerichtetes Schreiben vom 13.1.1960 zur Bearbeitung übergeben. Dieses Schreiben wurde von dem Columbus-Reisebüro über die KLM an die PAN AM und von dort an die Firma Parker & Co. weitergeleitet.

Vorweg ist zu bemerken, daß die PAN AM nicht passivlegitimiert ist. Es mag zwar sein, daß der Flug bei PAN AM vorgesehen war und der Flugschein den Vermerk o.k. trug. Wie Ihren Mandanten aber bereits am fraglichen Tag auf dem Flughafen mitgeteilt wurde, lag bei der PAN AM eine Passagierliste mit den Namen Ihrer Mandanten nicht vor. Vielleicht hat das buchende Büro die Buchung nicht weitergegeben.

Hiervon abgesehen, haben die Nachforschungen meiner Mandantin ergeben, daß die vorgesehene Maschine wegen Maschinenschadens in Boston nicht starten konnte. Aus diesem Grund mußte der Flug widerrufen werden. Neben dem Haftungsausschluß nach den allgemeinen Beförderungsbedingungen ist also meine Mandantin auch deshalb für den Schaden nicht verantwortlich, weil den Luftfrachtführer an der Verspätung kein Verschulden

trifft. Trotz der technischen Weiterentwicklung erfordert der Flugverkehr auch heute noch besondere Vorsichtsmaßnahmen. Es kann daher einem Luftfrachtführer nicht zugemutet werden, mit einer Maschine zu starten, die Motorschwierigkeiten hat. Nach ständiger Rechtsprechung deutscher und ausländischer Gerichte wird deshalb in solchen Fällen immer ein Verschulden des Luftfrachtführers verneint.

Die Nachforschungen haben weiter ergeben, daß Ihren Mandanten von der PAN AM in Amsterdam wahlweise Transport durch die Eisenbahn oder durch Bus angeboten worden ist. Ihre Mandanten haben dies jedoch mit der Begründung abgelehnt, daß sie ein Taxi oder einen Privatwagen haben wollten.

Es kommt noch hinzu, daß die von Ihren Mandanten geltendgemachten Schäden nicht glaubhaft gemacht sind. Es ist unwahrscheinlich, daß ein Engagement an einer unverschuldeten Verspätung scheitert. Ihre Mandanten hätten die Pflicht gehabt, zur Vermeidung eines Schadens mit dem Zug oder Autobus zu fahren. Das hätte ihnen ermöglicht, am Abend noch ihren Verpflichtungen aus dem Engagement nachzukommen.

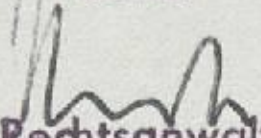
Unter diesen Umständen bedauert meine Mandantin, eine Schadensersatzpflicht nicht anerkennen zu können.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwälte

Dr. RUDOLF MUELLER, HEINZ WEITZEL u. GERHARD WEISNER

durch


Rechtsanwalt

den 19.3.1960

Herrn
Ruwin Edelstein

Mannheim-Feudenheim
Wingertsbuckel 6

Sehr geehrter Herr Edelstein!

Ich teile Ihnen und Herrn Bialski mit, daß ich in der Schadenssache Kessler und Klinkenberg mittlerweile zwei Mitteilungen vom Columbus-Reisebüro vom 14. und 18. März 1960 erhalten habe. In der ersten Mitteilung war berichtet, daß das Columbus-Reisebüro an die Pan American World Airways nochmals eine Mahnung gerichtet, die Erledigung der Angelegenheit zu beschleunigen. Aus dem Brief des Columbus-Reisebüros vom 18.3. geht nunmehr hervor, daß die Schadensstelle der Zentrale der Pan American World Airways in New York die Angelegenheit ihrer Versicherung übergeben hat und daß diese sich mit uns direkt in Verbindung setzen wird.

Eine Stellungnahme der Versicherungsgesellschaft wird nun noch abzuwarten sein.

Mit freundlicher Begrüßung !

4.



Columbus

Reisebüro in Mannheim

Inhaber Herbert Schmitt
IATA-Agent, DRV-Mitglied
Hauptbüro N7, 13-15 Columbushaus
Telefon 26856/57
Filialbüro im Karstadthaus
Fernschreiber 04 63179
Postcheckkonto Karlsruhe 53845
Deutsche Bank AG, Mannheim
Bankhaus Bessel & Co, Mannheim



An
Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A.2.1

Vertretung für:

Holland Amerika Linie
United States Lines u. a.
Air France, Alitalia,
BEA, BOAC, KLM, Lufthansa, PAA, Sabena,
SAS, Swissair, TWA u. a.

Mannheim, 18.3.1960 Ha/h
Hauptbüro N7, 13-15 Columbushaus

Betr.: Buchung Amsterdam/Frankfurt und zurück am 25.12.1959 - unsere
Kunden Herr Martin Kessler und Cornelius Klinkenberg

Sehr geehrter Herr Prof. H e i m e r i c h !

Wir nehmen Bezug auf die in obiger Sache mit Ihnen geführte Korrespondenz und dürfen Sie heute abschriftlich mit dem Schreiben bekannt machen, das uns auf unsere Mahnung vom 14.3.1960 von der Direktion der-Pan American World Airways System- zugeht.

Abschrift:

Columbus Reisebüro
M a n n h e i m
Columbushaus

Mannheim, 17.3.1960

Betr.: Buchung Amsterdam-Frankfurt PA 58 am 25.12.1959 Herren Martin Kessler
und Cornelius Klinkenberg

Sehr geehrte Herren !

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 14.3.1960 (Ha/h), die Schadenersatzforderung der Herren Kessler und Klinkenberg betreffend.

Die Schadensstelle unserer Zentrale in New York teilt uns heute mit, dass die Angelegenheit der Versicherung übergeben wurde. Diese wird sich mit den Rechtsanwälten direkt in Verbindung setzen. Bitte informieren Sie Ihre Kunden entsprechend.

Mit freundlichem Gruss
PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS, INC.
gez. I. von Ahlefeld
Direktor

Nach dem obigen Schreiben werden wir zunächst in der Sache nicht mehr tätig werden. Wir dürfen Sie jedoch freundlich bitten, uns vom Abschluss der Angelegenheit eine entspr. Mitteilung zu machen.

Sollte sich die weitere Abwicklung der Angelegenheit zu langsam vollziehen, sind wir selbstverständlich gerne bereit auf einen entspr. Hinweis Ihrerseits, unseren Einfluss bei den Stellen der PAA, entsprechend geltend zu machen.

In der Erwartung, Ihnen in der obigen Sache im Sinne Ihrer Klienten gedient zu haben, verbleiben wir stets gerne zu Ihren Diensten

mit freundlicher Empfehlung
COLUMBUS REISEBÜRO MANNHEIM

Reisen aller Art in alle Welt

Columbus

Reisebüro in Mannheim
Inhaber Herbert Schmitt
IATA-Agent, DRV-Mitglied
Hauptbüro N 7, 13-15 Columbushaus
Telefon 26854/57
Filialbüro K 1 im Karstadthaus
Fernschreiber 0462044
Postscheckkonto Karlsruhe 53845
Deutsche Bank AG, Mannheim
Bankhaus Benschel & Co., Mannheim



An
Herrn Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.H.Heimerich

Vertretung für:
Holland Amerika Linie
United States Lines u. a.
Air France, Alitalia
BEA, BOAC, KLM, Lufthansa, PAA, SAS
Sabena, Swissair, TWA u. a.

M a n n h e i m
A.2.1.

Mannheim, 14.3.1960 Ha/h
Hauptbüro N 7, 13-15 Columbushaus

Betr. Ihr Schreiben vom 13.1.1960 Buchung der
Herren Kessler und Klinkenberg Frankfurt/
Amsterdam und zurück.

Sehr geehrter Herr Professor Dr.Dr.Heimerich !

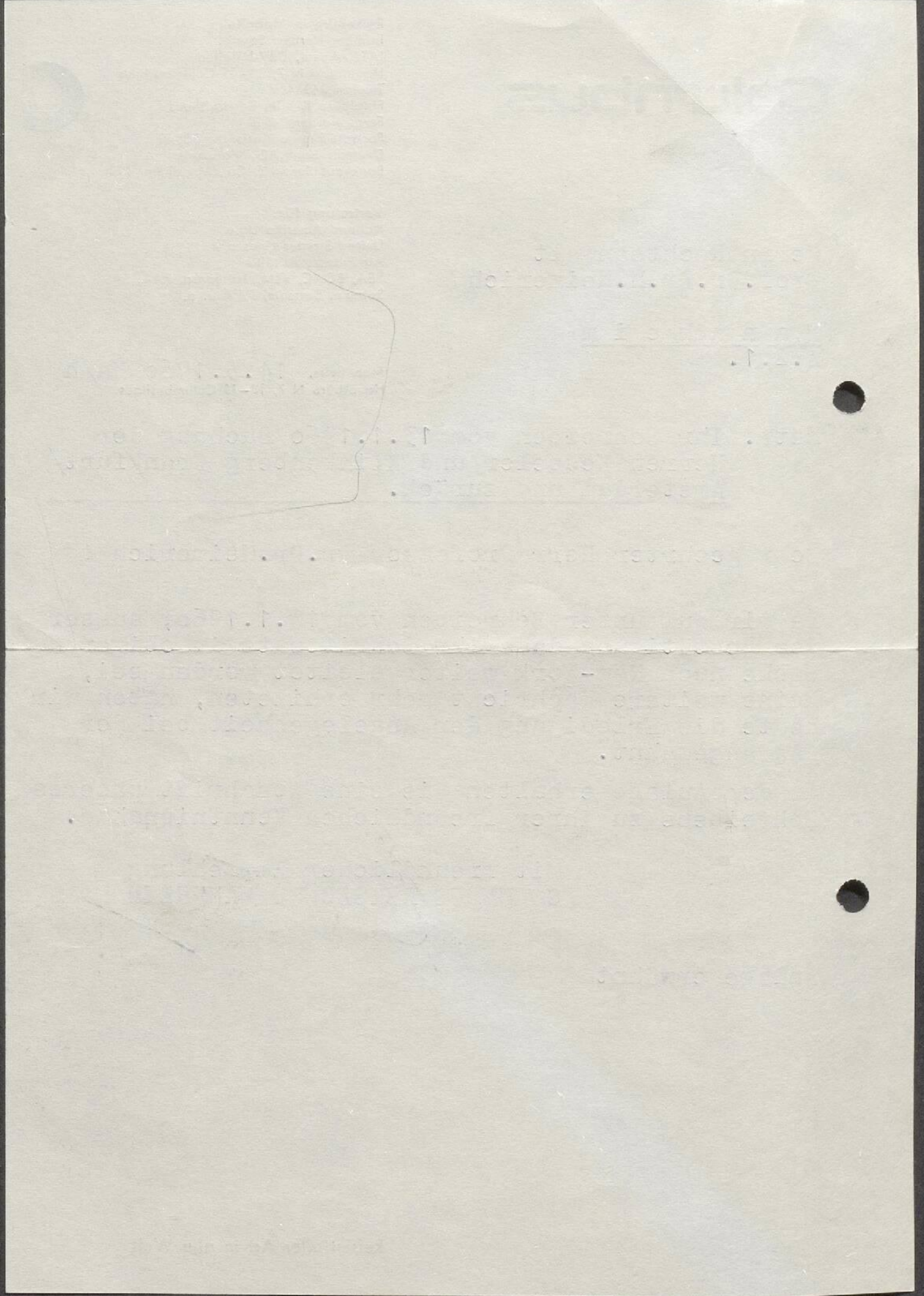
Da wir auf unser Schreiben vom 18.1.1960, ausser
der Bestätigung dass Ihr Schriftsatz in obiger
Sache nach New-York weitergeleitet worden sei,
keine weitere Nachricht mehr erhielten, haben wir
heute die Erledigung der Angelegenheit bei der
PAA angemahnt.

In der Anlage erhalten Sie eine Abschrift unseres
Schreibens zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme.

Mit freundlicher Empfehlung
COLUMBUS REISEBÜRO MANNHEIM

Anlage erwähnt

Reisen aller Art in alle Welt





An
Pan American World Airways System

F r a n k f u r t
Am Hauptbahnhof 12

14.3.1960 Ha/h

Betr. Buchung Amsterdam / Frankfurt PA 58 am 25.12.1959 - unsere
Kunden Herr Martin Kessler und Cornelius Klinkenberg

Sehr geehrte Herren !

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 18.1.1960 mit dem wir Ihnen einen Schriftsatz des Herrn Rechtsanwalts Prof. Dr.Dr.Hermann Heimerich in obiger Sache übersandten.

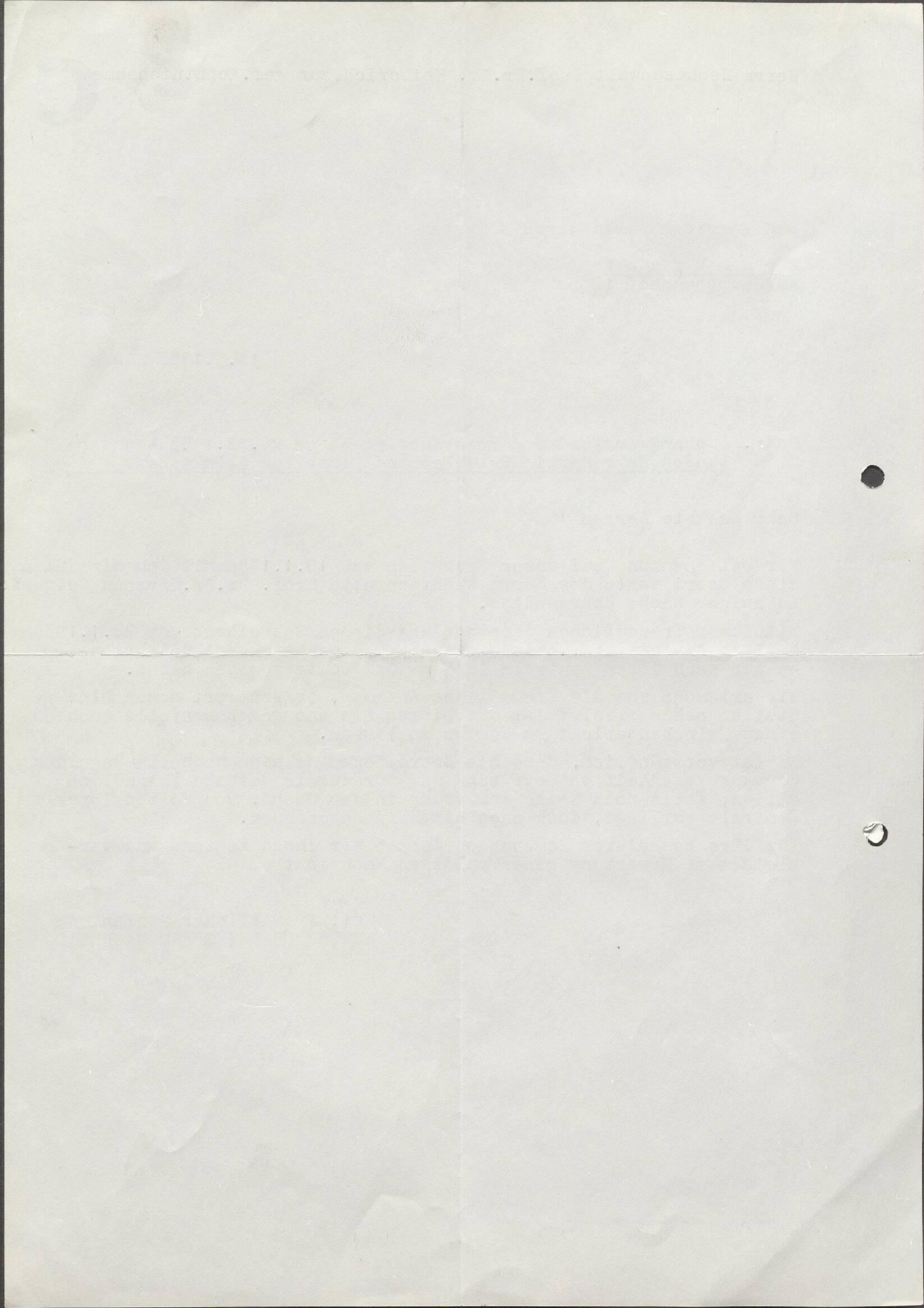
Mit Ihrer freundlichen Beantwortung dieses Schreibens vom 20.1.1960 teilten Sie uns mit, dass Sie die Angelegenheit zuständigkeits- halber nach Ihrer Zentrale in New-York weitergegeben haben.

Wir erlauben uns die freundliche Anfrage, ob von dort schon eine Stellungnahme erfolgt ist und bitten Sie uns gegebenenfalls auch einen Zwischenbericht zu kommen zu lassen.

Es ist verständlich, dass die Betroffenen um eine schnelle Regelung der Angelegenheit besorgt sind und würden Sie deshalb freundlich bitten, falls noch keine Äusserung in der Sache, von Seiten Ihrer Zentrale vorliegt, doch noch einmal nachzufassen.

Für Ihre besonderen Bemühungen danken wir Ihnen bestens und verbleiben in Erwartung einer baldigen Nachricht

mit freundlicher Empfehlung
COLUMBUS REISEBÜRO MANNHEIM



den 23.2.1960

Herrn

Ruwin Edelstein

Mannheim-Feudenheim

Wingertsbuckel 6

Sehr geehrter Herr Edelstein !

Von der Versicherungsgesellschaft der Pan Amerika-Fluggesellschaft habe ich jetzt die Mitteilung erhalten, daß der Schadensfall Kessler und Klinkenberg von dieser Versicherungsgesellschaft bearbeitet wird und daß wir demnächst weitere Nachricht erhalten sollen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung !

100-2-1000

100-2-1000

100-2-1000

100-2-1000

100-2-1000

100-2-1000

100-2-1000

PARKER & CO.

99 PARK AVENUE

NEW YORK 16, N. Y.



VIA AIR MAIL

CORREO AEREO

Dr. Hermann Heimerich
Mannheim, A 2, 1
GERMANY

PAR 
AVION

VIA AIR MAIL

Kessler & Klinkenberg
gegen
Pan American Airways
Inc. PA 58/25 Dez. 1959 - Ams/Fra
Uns. Ref.Nr. CA Nr. 22

Lieber Herr Doctor Heimerich !

In unserer Eigenschaft als Claim Agent der Pan American World Airways wünschen wir die Bestätigung für Ihre Beauftragung der Herrn Kessler & Klingenberg gegen die Sachen der Pan American für die erlittene Schäden beim Flug von Holland nach Mannheim am 25.12.1959.

Wir sind an der Bearbeitung dieses Falles und so bald wir vervollständigten unsere Feststellungen werden wir ~~XXXXX~~ weitere Verbindung mit Ihnen aufnehmen.

Hochachtungsvoll

Kesseler & Klinkenberg
gegen
Pan American Airways
Inc. 58/59 Dec. 1959 - Amst. 1959
Uns. Ref. Nr. 58/59

Lieber Herr Doctor Heimerich!

In unserer Eigenschaft als Claim Agent der Pan
American World Airways wünschen wir die Bestätigung
für Ihre Beauftragung der Herrn Kesseler & Klinken-
berg gegen die Sachen der Pan American für die er-
littene Schäden beim Flug von Holland nach Mannheim
am 25.12.1959.

Wir sind an der Bearbeitung dieses Falles und so
bald wir vervollständigen unsere Feststellungen
werden wir Ihnen weitere Verbindung mit Ihnen auf-
nehmen.

Hochachtungsvoll

PARKER & CO.

AVIATION AND GENERAL INSURANCE

NEW YORK
PHILADELPHIA
BOSTON

NEW YORK 16, N. Y.
99 PARK AVENUE
MURRAY HILL 7-6960

February 19, 1960

Dr. Hermann Heimerich
Mannheim, A 2, 1
GERMANY

RE: KESSELER & KLINKENBERG
VS.

PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS, INC.
PA 58/25 December 1959 - AMS/FRA
OUR REF: CA #22

Dear Doctor Heimerich:

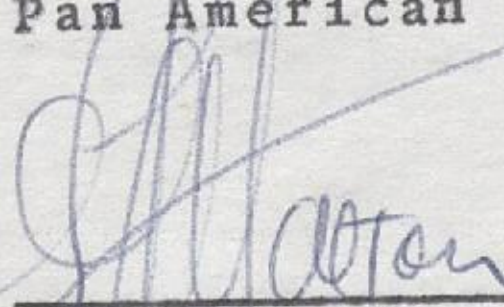
In our capacity as Claim Agent for Pan American World Airways, we wish to acknowledge your representation of Messrs. Kessler and Klinkenberg in connection with their claim against Pan American for alleged accommodation difficulties relative to a flight from Holland to Mannheim on December 25, 1959.

We are presently investigating this case, and as soon as we complete our investigation, we will be in further contact with you.

Very truly yours,

PARKER & CO.
As Claim Agent for
Pan American World Airways, Inc.

by


F. R. Halton

FRH/pom (238)

PARKER & CO.

100 WALL STREET, NEW YORK 5, N.Y.

NEW YORK 5, N.Y.
100 WALL STREET
100 WALL STREET

NEW YORK 5, N.Y.
100 WALL STREET
100 WALL STREET

February 12, 1953

Dr. Hermann Heimerich
Mannheim, W. G. B.
GERMANY

RE: ALLEGEDLY A KIDNAPING

TO: PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS, INC.
100 WALL STREET, NEW YORK 5, N.Y.
OUR REF: CA 522

Dear Doctor Heimerich:

In our capacity as Claim Agent for Pan American World Airways, we wish to acknowledge your representation of Messrs. Heiser and Wintchenberg in connection with their claim against Pan American for alleged accommodation difficulties relative to a flight from Holland to Mannheim on December 22, 1952.

We are presently investigating this case, and as soon as we complete our investigation, we will be in further contact with you.

Very truly yours,

PARKER & CO.
As Claim Agent for
Pan American World Airways, Inc.

W. F. Hutton

TELEPHONE (238)

PARKER & CO.

AVIATION AND GENERAL INSURANCE

NEW YORK
PHILADELPHIA
BOSTON

NEW YORK 16, N. Y.
99 PARK AVENUE
MURRAY HILL 7-6960

February 19, 1960

Dr. Hermann Heimerich
Mannheim, A 2, 1
GERMANY

RE: KESSELER & KLINKENBERG
VS.

PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS, INC.
PA 58/25 December 1959 - AMS/FRA
OUR REF: CA #22

Dear Doctor Heimerich:

In our capacity as Claim Agent for Pan American World Airways, we wish to acknowledge your representation of Messrs. Kessler and Klinkenberg in connection with their claim against Pan American for alleged accommodation difficulties relative to a flight from Holland to Mannheim on December 25, 1959.

We are presently investigating this case, and as soon as we complete our investigation, we will be in further contact with you.

Very truly yours,

PARKER & CO.
As Claim Agent for
Pan American World Airways, Inc.

by _____
F. R. Halton

FRH/pom (238)

FARKER & CO.

AVIATION AND GENERAL INSURANCE

NEW YORK OFFICE
35 BEEK AVENUE
MIDTOWN CITY 10022

NEW YORK
PHILADELPHIA
BOSTON

RECEIVED BY MAIL

RECEIVED BY MAIL
RECEIVED BY MAIL
RECEIVED BY MAIL

RECEIVED BY MAIL

RECEIVED BY MAIL
RECEIVED BY MAIL
RECEIVED BY MAIL

RECEIVED BY MAIL

RECEIVED BY MAIL
RECEIVED BY MAIL
RECEIVED BY MAIL
RECEIVED BY MAIL
RECEIVED BY MAIL
RECEIVED BY MAIL

RECEIVED BY MAIL
RECEIVED BY MAIL
RECEIVED BY MAIL
RECEIVED BY MAIL

RECEIVED BY MAIL

RECEIVED BY MAIL
RECEIVED BY MAIL
RECEIVED BY MAIL

RECEIVED BY MAIL

RECEIVED BY MAIL

Columbus

Reisebüro in Mannheim

Inhaber Herbert Schmitt
IATA-Agent, DRV-Mitglied
Hauptbüro N7, 13-15 Columbushaus
Telefon 26856/57
Filialbüro im Karstadthaus
Fernschreiber 04 63179
Postcheckkonto Karlsruhe 53845
Deutsche Bank AG, Mannheim
Bankhaus Bessel & Co, Mannheim



An
Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A. 2. 1

Vertretung für:

Holland Amerika Linie
United States Lines u. a.
Air France, Alitalia,
BEA, BOAC, KLM, Lufthansa, PAA, Sabena,
SAS, Swissair, TWA u. a.

Mannheim, 21.1.1960 Ha/h
Hauptbüro N7, 13-15 Columbushaus

Betr.: Ihr Schreiben vom 13.1.1960 Buchung der Herren Kessler
und Klinkenberg Frankfurt / Amsterdam und zurück

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimerich !

Wir nehmen freundlich Bezug auf unser Schreiben vom 18.1.1960 in dem wir Ihnen mitteilten, dass wir Ihre Zuschrift vom 13.1.1960 in obiger Sache, mit unserem Begleitschreiben der PAA - in Frankfurt zugeleitet haben.

Heute erreicht uns folgende Stellungnahme der Frankfurter Direktion der PAA, die wir Ihnen abschriftlich zur Kenntnis bringen:

--- Columbus Reisebüro Mannheim
Columbushaus

20. Januar 1960

Sehr geehrte Herren,

wir bestätigen dankend den Erhalt Ihres Schreibens vom 18.1.60 mit welchem Sie uns den Brief der Herren Rechtsanwälte Prof. Dr. Heimerich und Dr. Otto übermittelten.

Die im Schreiben der Rechtsanwälte angeschnittenen Fragen bedürfen einer Prüfung und Stellungnahme unserer Zentrale in New York. Aus diesem Grunde haben wir heute eine Übersetzung des Briefes nach dort geleitet. Sofort nach dem Erhalt der Stellungnahme werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Bis dahin wollen Sie sich noch etwas gedulden.

Zwischenzeitlich drücken Sie Ihren Kunden bitte unser Bedauern über die unliebsame Erfahrung aus.

Wir empfehlen uns Ihnen

mit freundlichem Gruss
PAN AMERIKAN AIRWAYS, INC
gez. J. v. Ahlefeld, Direktor -----

Wir werden Ihnen nach Eingang weiterer Stellungnahmen dieselben umgehend weitergeben und hoffen Ihnen zunächst mit unserer Mitteilung gedient zu haben.

mit freundlicher Empfehlung
COLUMBUS REISEBÜRO MANNHEIM

9. 2. 60
Ich habe heute Herrn Edelstein mit dem
Haupt der Sache mündlich unter-
richtet.
Oh

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Mannheim
A. 2. 1

21.1.1960 HAH

Betr.: Ihr Schreiben vom 15.1.1960 Buchung der Herren Kessel
und Klinkenberg Frankfurt / Amsterdam und zurück

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimerich!

Wir nehmen freundlich Bezug auf unser Schreiben vom 18.1.1960 in
dem wir Ihnen mitteilen, dass wir Ihre Zuschrift vom 15.1.1960
in obiger Sache, mit unserem Begleitschreiben der FAA - in Frankfurt
zugeliefert haben.

Heute erreicht uns folgende Stellungnahme der Frankfurter Direktion
der FAA, die wir Ihnen abschriftlich zur Kenntnis bringen:

--- Columbus Reisebüro Mannheim
Columbus

20. Januar 1960

Sehr geehrte Herren,

Wir bestätigen dankend den Erhalt Ihres Schreibens vom 18.1.60
mit welchem Sie uns den Brief der Herren Rechtsanwälte
Prof. Dr. Heimerich und Dr. Otto Übermitten.

Die im Schreiben der Rechtsanwälte angeschnittenen Fragen be-
dürfen einer Prüfung und Stellungnahme unserer Zentrale in
New York. Aus diesem Grunde haben wir heute eine Übersetzung
des Briefes nach dort geleistet. Sofort nach dem Erhalt der
Stellungnahme werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.
Sie dahin wollen Sie sich noch etwas gedulden.

Zwischenszeitlich drücken Sie Ihren Kunden bitte unser Bedauern
über die unliebsame Verzögerung aus.

Wir empfehlen uns Ihnen

Mit freundlichem Gruß

PAN AMERICAN AIRWAYS, INC.

Res. J. v. Ahlstedt, Direktor

Wir werden Ihnen nach Eingang weiterer Stellungnahmen dieselben
unbedingt weitergeben und hoffen Ihnen zunächst mit unserer Mittei-
lung gedient zu haben.

Mit freundlicher Empfehlung
COLUMBUS REISEBÜRO MANNHEIM

Columbus

Reisebüro in Mannheim

Inhaber Herbert Schmitt
IATA-Agent, DRV-Mitglied
Hauptbüro N7, 13-15 Columbushaus
Telefon 26856/57
Filialbüro im Karstadthaus
Fernschreiber 04 63179
Postcheckkonto Karlsruhe 53845
Deutsche Bank AG, Mannheim
Bankhaus Bessel & Co, Mannheim



An
Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr.Dr.h. Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A.2.1

Vertretung für:

Holland Amerika Linie
United States Lines u. a.
Air France, Alitalia,
BEA, BOAC, KLM, Lufthansa, PAA, Sabena,
SAS, Swissair, TWA u. a.

Mannheim, 18.1.1960 Ha/h
Hauptbüro N7, 13-15 Columbushaus

Betr.: Ihr Schreiben vom 13.1.1960 Buchung der Herren Kessler und
Klinkenberg Frankfurt/Amsterdam u.zurück

Sehr geehrter Herr Professor Dr.Dr.Heimerich !

Wir bestätigen dankend den Eingang Ihrer Zuschrift vom 13.1.1960,
die sich mit dem Flug PA 58 Amsterdam / Frankfurt der Herren Kessler
und Klinkenberg befasst.

Der Flug wurde leider ohne dass wir vorher verständigt worden wären
von der Fluggesellschaft PAA gestrichen.

Selbstverständlich bedauern wir diesen Umstand ausserordentlich,
dürfen jedoch mitteilen, dass wir für solche Massnahmen von Seiten
der Luftlinien keinerlei eigene Verantwortung tragen.

Wir haben Ihre Stellungnahme zu der Sache der zuständigen Luft-
verkehrslinie PAA- in Frankfurt zugestellt und werden Sie Selbst-
verständlich in der Sache auf dem laufenden halten.

Unser Begleitschreiben mit Ihrer Stellungnahme, legen wir diesem
Schreiben zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme bei und hoffen Ihnen
damit zunächst gedient zu haben.

Mit freundlicher Empfehlung
COLUMBUS REISEBÜRO MANNHEIM

Anlage

An
Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. h. c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A. S. 1

18.1.1960 Hs/h

Betr.: Ihr Schreiben vom 15.1.1960 Buchung der Herren Kesseler und
Klinkenberg Frankfurt/Amsterdam u. zurück

Sehr geehrter Herr Professor Dr. h. c. Heimerich!

Wir bestätigen dankend den Eingang Ihrer Zuschrift vom 15.1.1960,
die sich mit dem Flug PA 58 Amsterdam / Frankfurt der Herren Kesseler
und Klinkenberg befasst.

Der Flug wurde leider ohne dass wir vorher verständigt worden wären
von der Fluggesellschaft PAA gestrichen.

Selbstverständlich bedauern wir diesen Umstand ausserordentlich,
dürfen jedoch mitteilen, dass wir für solche Massnahmen von Seiten
der Luftlinien keinerlei eigene Verantwortung tragen.

Wir haben Ihre Stellungnahme zu der Sache der zuständigen Luft-
verkehrsbehörde PAA in Frankfurt zugestellt und werden Sie selbst-
verständlich in der Sache auf dem laufenden halten.

Unser Befragtschreiben mit Ihrer Stellungnahme, legen wir dieser
Zuschrift zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme bei und hoffen Ihnen
damit zunächst genügt zu haben.

Mit freundlicher Empfehlung
COLUMBUS REISEBÜRO MANNHEIM

Anlage

Columbus

- Abschrift -

An
P A A - Fluggesellschaft
Direktion

Frankfurt a.M.
Am Hauptbahnhof 12

Reisebüro in Mannheim

Inhaber Herbert Schmitt
IATA-Agent, DRV-Mitglied
Hauptbüro N7, 13-15 Columbushaus
Telefon 26856/57
Filialbüro im Karstadthaus
Fernschreiber 04 63179
Postcheckkonto Karlsruhe 53845
Deutsche Bank AG, Mannheim
Bankhaus Bessel & Co, Mannheim



Vertretung für:

Holland Amerika Linie
United States Lines u. a.
Air France, Alitalia,
BEA, BOAC, KLM, Lufthansa, PAA, Sabena,
SAS, Swissair, TWA u. a.

Mannheim, 18.1.1960 Ha/h
Hauptbüro N7, 13-15 Columbushaus

Betr.: Buchung Amsterdam/Frankfurt PA 58 am 25.12.1969 unsere
Kunden Herr Martin Kessler und Cornelius Klinkenberg

Sehr geehrte Herren !

Wir übersenden Ihnen in der Anlage eine schriftliche Schadenersatzforderung des Rechtsanwalts Herrn Prof.Dr.Dr.hc. Hermann Heimerich, zugunsten der Herren Martin Kessler und Cornelius Klinkenberg.

Beide Herren wurden von uns (Filiale Karstadt) für einen Flug am 24.12.1959 von Frankfurt nach Amsterdam und am 25.12.1959 mit Ihrer Maschine PA 58 von Amsterdam nach Frankfurt gebucht.

Der Hinflug erfolgte mit der KLM Fahrplanmässig, für beide Herren war ein KLM - Ticket Nr. 4729142/4729143 ausgestellt worden.

Der Rückflug war von unserem Herrn Oberdiek bei Ihren Frankfurter Büro telefonisch gebucht und wurde auch von Ihnen bestätigt. Wir dürfen ganz besonders darauf hinweisen, dass diese Bestätigung bei einer Rückfrage in Ihrem Büro, bei Anwesenheit der beiden Kunden in unserem Filialbüro, unserem Herrn Oberdiek nochmals gegeben worden war.

Jedoch wurde dieser Flug von Ihrer Gesellschaft gestrichen, ohne dass wir vor Abflug unserer Kunden davon verständigt worden sind.

Unsere beiden Kunden Herr Kessler und Klinkenberg warteten deshalb am 25.12.1959 am Flugplatz in Amsterdam vergebens auf die gebuchte Maschine und konnten, da auch sonst keine Möglichkeit bestand rechtzeitig die Reise nach Frankfurt/Mannheim anzutreten, ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, so dass Ihnen ein erheblicher Schaden entstanden ist.

Wir bitten Sie freundlich die beigegefügte Stellungnahme des Rechtsanwaltes Herrn Prof.Dr.Dr.h.HermannHeimerich, als Vertreter der beiden Kunden, der Herren Kessler und Klinkenberg baldmöglichst zu bearbeiten und uns Ihre Stellungnahme zuzustellen.

In Erwartung Ihrer Nachrichten verbleiben wir mit bestem Dank für Ihre freundlichen Bemühungen

mit freundlicher Empfehlung
COLUMBUS REISEBÜRO MANNHEIM

Anlagen genannt

An Herrn
Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.hc.Hermann Heimerich
zur gef. Kenntnisnahme

Reisen aller Art in alle Welt

COLLEGE

Page 1

1. The first part of the paper is devoted to a general discussion of the problem.

2. In the second part, we shall consider the special case of the problem.

3. The third part of the paper is devoted to a detailed analysis of the results.

4. In the fourth part, we shall discuss the implications of the results.

5. The fifth part of the paper is devoted to a summary of the results.

6. Finally, we shall give some concluding remarks.

7. The paper is organized as follows:

8. In the first part, we shall discuss the general case of the problem.

9. In the second part, we shall consider the special case of the problem.

10. The third part of the paper is devoted to a detailed analysis of the results.

11. In the fourth part, we shall discuss the implications of the results.

12. The fifth part of the paper is devoted to a summary of the results.

13. Finally, we shall give some concluding remarks.

Abschrift

3 x Reisebüro
1 x Mandant

An die
Direktion des
Columbus-Reisebüros

den 13.1.1960

M a n n h e i m
Columbushaus, N 7, 13-15

Sehr geehrte Herren !

Wir vertreten die Herren Martin Kessler und Cornelius Klinkenberg, die die völlig unentbehrlichen Mitglieder eines kleinen Orchesters sind, das von dem Tanzkabarett Weindorf in Mannheim für den Monat Dezember engagiert war. Ausserdem vertreten wir die Inhaber dieses Tanzkabaretts, Herrn Ruwin Edelstein und Herrn Israel Bialski.

Die Herren Kessler und Klinkenberg sind mit Genehmigung ihrer Arbeitgeber zum Heiligen Abend nach Hause in ihr Heimatland Holland geflogen und für diesen einen Tag beurlaubt worden. Es war strikte vereinbart, daß sie am nächsten Tag, dem ersten Weihnachtsfeiertag wieder in Mannheim sein mussten, da für diesen Tag natürlich ein grosser Zuspruch im Tanzkabarett Weindorf zu erwarten war.

Die Herren Kessler und Klinkenberg haben durch Vermittlung Ihres Reisebüros Flugkarten für die Strecke Frankfurt/Amsterdam und zurück für den 24. bzw. 25. Dezember 1959 gebucht mit dem ausdrücklichen Vermerk "OK". Die Beförderung zu dem in den Flugkarten angegebenen Termin ist also ausdrücklich zugesagt worden.

Der Hinflug nach Amsterdam ging glatt vonstatten. Der Rückflug sollte, wie vereinbart, mit einem Flugzeug der PAA durchgeführt werden. Dieses PAA-Flugzeug, das die genannten Herren am 25.12.59, 11.15 Uhr von Amsterdam nach Frankfurt zurückbefördern sollte, ist aber ausgefallen. Die Herren Kessler und Klinkenberg haben eine Bestätigung der Pan American World Airways, Amsterdam, in Händen, die folgendermaßen lautet:

3 x Reichlin
1 x Munksgaard

"Mrs Klinkenberg, Mrs Kessler held tickets
of KLM for AMSTERDAM/FRANKFURT on PANAMERICAN.

PANAMERICAN had no RECORD of passengers.
FLT 5 8 was cancelled on december 25 1959."

Die Herren Kessler und Klinkenberg standen also um die Mittagszeit auf dem Amsterdamer Flugplatz und konnten Mannheim bis zum Abend nicht mehr erreichen. Es ist auch seitens der Fluggesellschaft nichts geschehen, um die Herren auf eilige Weise noch am Nachmittag des 25.12. nach Mannheim zurückzubringen.

Durch diese Nichtbeförderung ist der von dem Tanzkabarett Weindorf für den Monat Dezember engagierten Kapelle und ausserdem den Inhabern des Tanzkabaretts Weindorf, den Herren Edelstein und Bialski ein sehr großer Schaden erwachsen. Die Kapelle konnte am Abend des 25.12. nicht spielen, sodaß die im Tanzkabarett Weindorf erschienenen Gäste das Lokal wieder verließen. Demzufolge hatte die Kapelle für diesen 1. Weihnachtsfeiertag einen Gagenausfall, der umso schwerwiegender war, als ihr für die Weihnachtsfeiertage eine doppelte Gage zugesichert worden war. Die normale Gage der Kapelle für den Monat Dezember belief sich auf DM 6.000.--. Außerdem hat die Kapelle noch einen großen Schaden dadurch erlitten, daß ihr für den Monat Januar ein anderes Engagement zu einer Monatsgage von DM 9.000.-- zugesagt worden war. Der Vertragsabschluss für dieses Engagement war aber noch abhängig von einer Anhörung der Kapelle durch den neuen Vertragspartner. Diese Anhörung sollte gerade am 1. Weihnachtsfeiertag stattfinden. Der neue Vertragspartner war auch erschienen, konnte aber, so wie die Dinge lagen, die Kapelle nicht anhören. Er musste auch wegen des Ausfalls der Kapelle den Eindruck gewinnen, daß sie nicht zuverlässig sei. Darum hat er von dem Engagement Abstand genommen. Nur mit Mühe und Not konnte die Kapelle für den Monat Januar ein anderes Engagement mit einer Gage von DM 5.000.-- bekommen. Den Herren der Kapelle ist also ein Gagenbetrag von DM 4.000.-- entgangen. Ausserdem haben aber natürlich die Herren Edelstein und Bialski durch den

Ausfall der Kapelle gerade am 1. Weihnachtsfeiertag - am Heiligen Abend war sowieso geschlossen - einen grossen Einnahmefall erlitten, da die Gäste sich in ihren Erwartungen enttäuscht fühlten und das Lokal wieder verliessen. Auch der Ruf des Tanzkabarets Weindorf hat dadurch gelitten. Wir behalten uns die Bezifferung dieses Schadens, den die Herren Edelstein und Bialski davon getragen haben, noch vor.

Zunächst bitten wir Sie, bei den zuständigen Fluggesellschaften unsere Reklamation und Schadensersatzforderung vorzutragen. Wir fügen zu diesem Zweck 2 Abschriften dieses Schreibens bei. Ihren weiteren Nachrichten sehen wir gerne entgegen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

gez. Dr. Heimerich

A k t e n n o t i z

Besprechung

Anwesende: Ruwin Edelstein
Harry P o h l *Kessler*
Cornelis Klinkenberg.
Klinkenberg

Die Herren Pohl und Klinkenberg sind Angehörige eines Orchesters welches für den Monat Dezember und insbesondere für die Weihnachtsfeiertage von Herrn Edelstein für sein Kabarett "Weindorf" engagiert waren.

Herr Klinkenberg und ein anderer Angehöriger des Orchesters namens Kessler sind zum Heiligen Abend nach Hause nach Holland geflogen, weil sie für diesen einen Tag beurlaubt waren.

Sie sollten am nächsten Tage, dem ersten Weihnachtsfeiertag wieder in Mannheim sein. Zu diesem Zweck haben die Herren Flugkarten gebucht von Frankfurt nach Amsterdam und zurück mit dem ausdrücklichen Vermerk "O.K.", was bedeutet, dass der Rückflug zeitgerecht verbindlich zugesagt wird. Der Rückflug sollte mit einem Flugzeug der P A A durchgeführt werden. Dieses P A A Flugzeug, das die Herren am 25.12.59 vormittags 11.15 Uhr von Amsterdam nach Frankfurt befördern sollte, ist ausgefallen. Eine Bescheinigung der Amsterdamer Niederlassung der P A A liegt vor, wonach das Flugzeug F L T 58 vom 25.12.59 "cancelled" wurde was zu deutsch bedeutet "gestrichen".

Auf diese Weise konnten die Herren erst am nächsten Tag, den 26.12.59 mit einem K L M Flugzeug zurückkehren. Dadurch konnte die ganze Kapelle des Herrn Pohl am Abend des 25.12.59 nicht in dem Lokal spielen.

Die Kapelle besteht aus 4 Personen und war in Zeitungsannoncen als Kapelle des Fernsehsenders Hilversum angekündigt.

Herr Edelstein hatte dadurch, dass die Gäste sich an diesem Abend wieder verließen, einen grossen Einnahmeausfall. Herr Pohl erhielt für sein Orchester an diesem Tage keine Gage, was besonders schwerwiegend ist, da ihm für die Weihnachtsfeiertage eine doppelte Gage zugesagt war. Nach den Angaben der Herren beläuft sich die normale Gage auf DM 6.000,-- monatlich.

Ausserdem hat die ganze Kapelle dadurch einen grossen Schaden,

1944

1944

1944

1944

Die Herren ... und ...
welche ...
Kontakts ...
"..."

Herr ...
...
Holland ...
...

Die ...
...
...
...
...
...

...
...
...
...
...
...

...
...
...
...
...
...

...
...
...
...
...
...
...
...
...
...

...
...
...
...

dass ihr ein anderes Engagement für den Monat Januar, wo ihr DM 9.000,-- zugesagt waren, deshalb entgangen ist, weil der Interessent die Kapelle ausgerechnet am 1. Weihnachtsfeiertag anhören wollte und unter dem Eindruck einer vermeintlichen Unzuverlässigkeit der Kapelle von dem Engagement Abstand nahm. Herr Pohl konnte nur noch ein anderes Engagement von DM 5.000,-- für den Januar erlangen. Insoweit beläuft sich der Schaden also auf DM 4.000,--. Die Herren werden mir die Belege für den entstandenen Schaden noch beibringen; insbesondere den Engagementsvertrag, aus welchem sich die monatliche Gage und die Zusatzgage für die Weihnachtsfeiertage ergibt und eine Bestätigung des Drittinteressenten darüber, dass er wegen des Ausfalls der Kapelle in dem Mannheimer Lokal seinerseits Abstand genommen habe.

Die Unterlagen über den Beförderungsvertrag wurden mir übergeben. Es müssten nur noch beschafft werden die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und das Warschauer Abkommen, falls die Fluggesellschaft tatsächlich die Verbindlichkeit der Zeitzusage bestreiten sollte.

Ferner wird die Kapelle des Herrn Pohl von Herrn Edelstein wegen seines Verdienstaufalles in Anspruch genommen. Herr Edelstein wird mir hierüber noch eine genaue Aufstellung zukommen lassen, wie sich dieser Ausfall beziffert. Herr Edelstein ist der Ansicht, dass er ausser dem bezifferten Einnahmeausfall noch eine weitere Entschädigung verlangen könne für den Schaden am Ruf seines Lokals, den er durch den Ausfall der Kapelle am 1. Weihnachtsfeiertag erlitten habe. Diesen Schaden schätzt Herr Edelstein auf DM 10.000,--. Ich habe ihm aber erklärt, dass er diesen Betrag natürlich näher begründen und belegen muss, und dass es zweifelhaft erscheint, ob für diesen Schaden die Fluggesellschaft haftbar gemacht werden kann, da wahrscheinlich nur der unmittelbare, nicht aber der mittelbare Schaden der beförderten Personen gedeckt wird. Diese Frage wird anhand der Beförderungsbedingungen genauer zu überprüfen sein.

Ich habe den Herren vorgeschlagen, dass wir nach Eingang der Schadensunterlagen den Schaden bei dem Columbus Reisebüro in Mannheim, bei dem die Karten gebucht wurden, anmelden zur Weiterleitung an P A A. Es wird dann abzuwarten sein, ob die

ob die Verbindlichkeit bestritten wird und in welcher Weise die Fluggesellschaft zu der Schadensberechnung Stellung nimmt. Den Herren ist jedenfalls bei K L M zugesagt worden, dass die Haftung aufgrund des Vermerkes "O.K." eindeutig zu bejahen sei.

Mannheim, den 29.12.1959
Dr.O/Br.



ob die Verbindlichkeit besteht, wird in diesem Falle
als Verbindlichkeit zu der Verbindlichkeit
nicht. Der erste ist jedoch in der Regel zu
den die Haftung auf Grund des Vermerks "0.1." eintrifft zu
beziehen sei.

Vermerk, den 28.12.1953
Dr. O. H.

Besprechung

Anwesende: Ruwin Edelstein
Harry P o h l
Cornelis Klinkenberg.

Die Herren Pohl und Klinkenberg sind Angehörige eines Orchesters welches für den Monat Dezember und insbesondere für die Weihnachtsfeiertage von Herrn Edelstein für sein Kabarett "Weindorf" engagiert waren.

Herr Klinkenberg und ein anderer Angehöriger des Orchesters namens Kessler sind zum Heiligen Abend nach Hause nach Holland geflogen, weil sie für diesen einen Tag beurlaubt waren.

Sie sollten am nächsten Tage, dem ersten Weihnachtsfeiertag wieder in Mannheim sein. Zu diesem Zweck haben die Herren Flugkarten gebucht von Frankfurt nach Amsterdam und zurück mit dem ausdrücklichen Vermerk "O.K.", was bedeutet, dass der Rückflug zeitgerecht verbindlich zugesagt wird. Der Rückflug sollte mit einem Flugzeug der P A A durchgeführt werden. Dieses P A A Flugzeug, das die Herren am 25.12.59 vormittags 11.15 Uhr von Amsterdam nach Frankfurt befördern sollte, ist ausgefallen. Eine Bescheinigung der Amsterdamer Niederlassung der P A A liegt vor, wonach das Flugzeug F L T 58 vom 25.12.59 "cancelled" wurde was zu deutsch bedeutet "gestrichen".

Auf diese Weise konnten die Herren erst am nächsten Tag, den 26.12.59 mit einem K L M Flugzeug zurückkehren. Dadurch konnte die ganze Kapelle des Herrn Pohl am Abend des 25.12.59 nicht in dem Lokal spielen.

Die Kapelle besteht aus 4 Personen und war in Zeitungsannoncen als Kapelle des Fernsehsenders Hilversum angekündigt.

Herr Edelstein hatte dadurch, dass die Gäste sich an diesem Abend wieder verließen, einen grossen Einnahmeausfall. Herr Pohl erhielt für sein Orchester an diesem Tage keine Gage, was besonders schwerwiegend ist, da ihm für die Weihnachtsfeiertage eine doppelte Gage zugesagt war. Nach den Angaben der Herren beläuft sich die normale Gage auf DM 6.000,-- monatlich.

Ausserdem hat die ganze Kapelle dadurch einen grossen Schaden,

dass ihr ein anderes Engagement für den Monat Januar wo ihr DM 9.000,-- zugesagt waren, deshalb entgangen ist, weil der Interessent die Kapelle ausgerechnet am 1. Weihnachtsfeiertag anhören wollte und unter dem Eindruck einer vermeintlichen Unzuverlässigkeit der Kapelle von dem Engagement Abstand nahm. Herr Pohl konnte nur noch ein anderes Engagement von DM 5.000,-- für den Januar erlangen. Insoweit beläuft sich der Schaden also auf DM 4.000,--. Die Herren werden mir die Belege für den entstandenen Schaden noch beibringen; insbesondere den Engagementsvertrag aus welchem sich die monatliche Gage und die Zusatzgage für die Weihnachtsfeiertage ergibt und eine Bestätigung des Drittinteressenten darüber, dass er wegen des Ausfalls der Kapelle in dem Mannheimer Lokal seinerseits Abstand genommen habe.

Die Unterlagen über den Beförderungsvertrag wurden mir übergeben. Es müssten nur noch beschafft werden die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und das Warschauer Abkommen, falls die Fluggesellschaft tatsächlich die Verbindlichkeit der Zeitzusage bestreiten sollte.

Ferner wird die Kapelle des Herrn Pohl von Herrn Edelstein wegen seines Verdienstaufalles in Anspruch genommen. Herr Edelstein wird mir hierüber noch eine genaue Aufstellung zukommen lassen wie sich dieser Ausfall beziffert. Herr Edelstein ist der Ansicht, dass er ausser dem bezifferten Einnahmeausfall noch eine weitere Entschädigung verlangen könne für den Schaden am Ruf seines Lokals, den er durch den Ausfall der Kapelle am 1. Weihnachtsfeiertag erlitten habe. Diesen Schaden schätzt Herr Edelstein auf DM 10.000,--. Ich habe ihm aber erklärt, dass er diesen Betrag natürlich näher begründen und belegen muss, und dass es zweifelhaft erscheint, ob für diesen Schaden die Fluggesellschaft haftbar gemacht werden kann, da wahrscheinlich nur der unmittelbare nicht aber der mittelbare Schaden der beförderten Personen gedeckt wird. Diese Frage wird anhand der Beförderungsbedingungen genauer zu überprüfen sein.

Ich habe den Herren vorgeschlagen, dass wir nach Eingang der Schadensunterlagen den Schaden bei dem Columbus Reisebüro in Mannheim, bei dem die Karten gebucht wurden, anmelden zur Weiterleitung an P A A. Es wird dann abzuwarten sein, ob die

[The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a letter or a report, with several lines of text visible across the page. The text is too light to transcribe accurately.]

ob die Verbindlichkeit bestritten wird und in welcher Weise die Fluggesellschaft zu der Schadensberechnung Stellung nimmt. Den Herren ist jedenfalls bei K L M zugesagt worden, dass die Haftung aufgrund des Vermerkes "O.K." eindeutig zu bejahen sei.

Mannheim, den 29.12.1959
Dr.O/Br.

9

Kopie für:

1. Herrn Edelstein, Mannheim,
2. Herrn H. Pohl, z.Zt.Mannheim

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
530 SOUTH EAST ASIAN AVENUE
CHICAGO, ILLINOIS 60607

25

RECEIVED
JAN 10 1964
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO

A k t e n n o t i z

Besprechung

Anwesende: Ruwin Edelstein
Harry P o h l
Cornelis Klinkenberg.

Die Herren Pohl und Klinkenberg sind Angehörige eines Orchesters welches für den Monat Dezember und insbesondere für die Weihnachtsfeiertage von Herrn Edelstein für sein Kabarett "Weindorf" engagiert waren.

Herr Klinkenberg und ein anderer Angehöriger des Orchesters namens Kessler sind zum Heiligen Abend nach Hause nach Holland geflogen, weil sie für diesen einen Tag beurlaubt waren.

Sie sollten am nächsten Tage, dem ersten Weihnachtsfeiertag wieder in Mannheim sein. Zu diesem Zweck haben die Herren Flugkarten gebucht von Frankfurt nach Amsterdam und zurück mit dem ausdrücklichen Vermerk "O.K.", was bedeutet, dass der Rückflug seitgerecht verbindlich zugesagt wird. Der Rückflug sollte mit einem Flugzeug der P A A durchgeführt werden. Dieses P A A Flugzeug, das die Herren am 25.12.59 vormittags 11.15 Uhr von Amsterdam nach Frankfurt befördern sollte, ist ausgefallen. Eine Bescheinigung der Amsterdamer Niederlassung der P A A liegt vor, wonach das Flugzeug F L T 58 vom 25.12.59 "cancelled" wurde was zu deutsch bedeutet "gestrichen".

Auf diese Weise konnten die Herren erst am nächsten Tag, den 26.12.59 mit einem K L M Flugzeug zurückkehren. Dadurch konnte die ganze Kapelle des Herrn Pohl am Abend des 25.12.59 nicht in dem Lokal spielen.

Die Kapelle besteht aus 4 Personen und war in Zeitungsannoncen als Kapelle des Fernsehsenders Hilversum angekündigt.

Herr Edelstein hatte dadurch, dass die Gäste sich an diesem Abend wieder verließen, einen grossen Einnahmeausfall. Herr Pohl erhielt für sein Orchester an diesem Tage keine Gage, was besonders schwerwiegend ist, da ihm für die Weihnachtsfeiertage eine doppelte Gage zugesagt war. Nach den Angaben der Herren beläuft sich die normale Gage auf DM 6.000,-- monatlich.

Ausserdem hat die ganze Kapelle dadurch einen grossen Schaden,

[The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a letter or a report, but the specific content cannot be discerned. The page contains two punch holes on the right side.]

dass ihr ein anderes Engagement für den Monat Januar wo ihr DM 9.000,-- zugesagt waren, deshalb entgangen ist, weil der Interessent die Kapelle ausgerechnet am 1. Weihnachtsfeiertag anhören wollte und unter dem Eindruck einer vermeintlichen Unzuverlässigkeit der Kapelle von dem Engagement Abstand nahm. Herr Pohl konnte nur noch ein anderes Engagement von DM 5.000,-- für den Januar erlangen. Insoweit beläuft sich der Schaden also auf DM 4.000,--. Die Herren werden mir die Belege für den entstandenen Schaden noch beibringen; insbesondere den Engagementsvertrag aus welchem sich die monatliche Gage und die Zusatzgage für die Weihnachtsfeiertage ergibt und eine Bestätigung des Drittinteressenten darüber, dass er wegen des Ausfalls der Kapelle in dem Mannheimer Lokal seinerseits Abstand genommen habe.

Die Unterlagen über den Beförderungsvertrag wurden mir übergeben. Es müssten nur noch beschafft werden die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und das Warschauer Abkommen, falls die Fluggesellschaft tatsächlich die Verbindlichkeit der Zeitusage bestreiten sollte.

Ferner wird die Kapelle des Herrn Pohl von Herrn Edelstein wegen seines Verdienstaufalles in Anspruch genommen. Herr Edelstein wird mir hierüber noch eine genaue Aufstellung zukommen lassen wie sich dieser Ausfall beziffert. Herr Edelstein ist der Ansicht, dass er ausser dem bezifferten Einnahmeausfall noch eine weitere Entschädigung verlangen könne für den Schaden am Ruf seines Lokals, den er durch den Ausfall der Kapelle am 1. Weihnachtsfeiertag erlitten habe. Diesen Schaden schätzt Herr Edelstein auf DM 10.000,--. Ich habe ihm aber erklärt, dass er diesen Betrag natürlich näher begründen und belegen muss, und dass es zweifelhaft erscheint, ob für diesen Schaden die Fluggesellschaft haftbar gemacht werden kann, da wahrscheinlich nur der unmittelbare nicht aber der mittelbare Schaden der beförderten Personen gedeckt wird. Diese Frage wird anhand der Beförderungsbedingungen genauer zu überprüfen sein.

Ich habe den Herren vorgeschlagen, dass wir nach Eingang der Schadensunterlagen den Schaden bei dem Columbus Reisebüro in Mannheim, bei dem die Karten gebucht wurden, anmelden zur Weiterleitung an P A A. Es wird dann abzuwarten sein, ob die

The first part of the report deals with the general situation of the country. It is a very interesting and informative study of the country's development. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country's development.

The second part of the report deals with the economic situation of the country. It is a very interesting and informative study of the country's economic development. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country's economic development.

The third part of the report deals with the social situation of the country. It is a very interesting and informative study of the country's social development. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country's social development.

ob die Verbindlichkeit bestritten wird und in welcher Weise die Fluggesellschaft zu der Schadensberechnung Stellung nimmt. Den Herren ist jedenfalls bei K L M zugesagt worden, dass die Haftung aufgrund des Vermerkes "O.K." eindeutig zu bejahen sei.

Mannheim, den 29.12.1959
Dr.O/Br.

Kopie für:

1. Herrn Edelstein, Mannheim,
2. Herrn H. Pohl, z.Zt.Mannheim

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
530 SOUTH EAST ASIAN AVENUE
CHICAGO, ILLINOIS 60607

RECEIVED
JAN 10 1968

DR. J. H. GOLDSTEIN
1000 UNIVERSITY AVENUE
ANN ARBOR, MICHIGAN 48106



PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS SYSTEM

TELEMESSAGE

ROUTING AND HANDLING DIRECTIONS

SPACE ABOVE THIS LINE FOR COMMUNICATIONS USE ONLY

Priority _____

Charge to _____
(PAA OR AFFILIATE)

Date _____
MONTH DAY YEAR

Mrs. Klinkenberg
Mr. Kesseles
held tickets of KLM for AMSTERDAM / FRANKFURT
on PANAMERICAN.
PANAMERICAN HAD NO RECORD OF PASSENGERS.
FLT 50 WAS CANCELLED ON DECEMBER 25 1959.

PAN AMERICAN WORLD AIRWAYS
AMSTERDAM

ticket nos. 0742.4729142 / 4729143

uitg. Columbus Reisebüro

dd. 10 Dec 1959

Mannheim

Germany.

Route: FRA / AMS / FRA TOURIST

fare \$ 28.60



*namon. platen.
Bronchovdum
Sandpasta.*

Per Postkarte

können Sie Ihre Versicherung von Krankheitskosten im Ausland abschließen. Für einen Wochenbeitrag von **1,80 DM** zahlen wir **1500,- DM** Krankheitskosten. (Die Summe kann beliebig vervielfacht werden.) Nennen Sie uns Reisebeginn, -ziel und -dauer, Ihre genaue Anschrift, Geb.-Datum und die gewünschte Vers.-Summe. Wir schicken Ihnen die Police unverzüglich per Nachnahme.

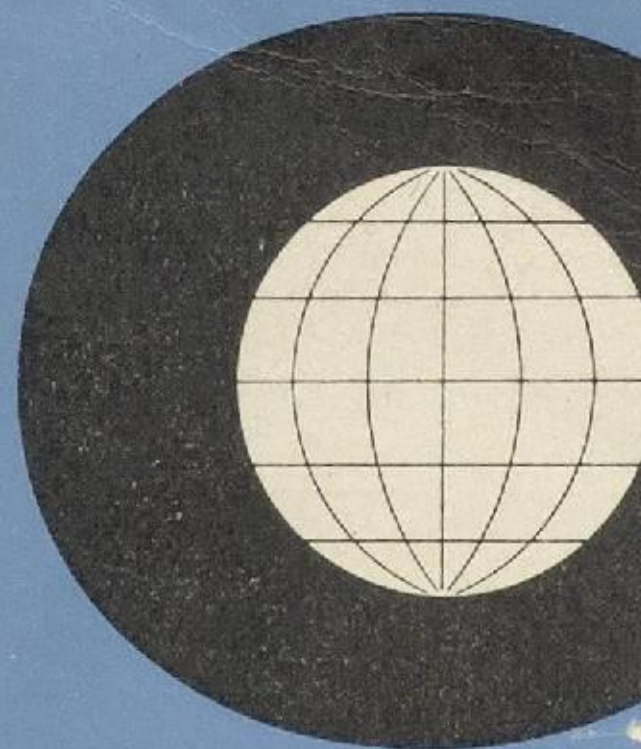
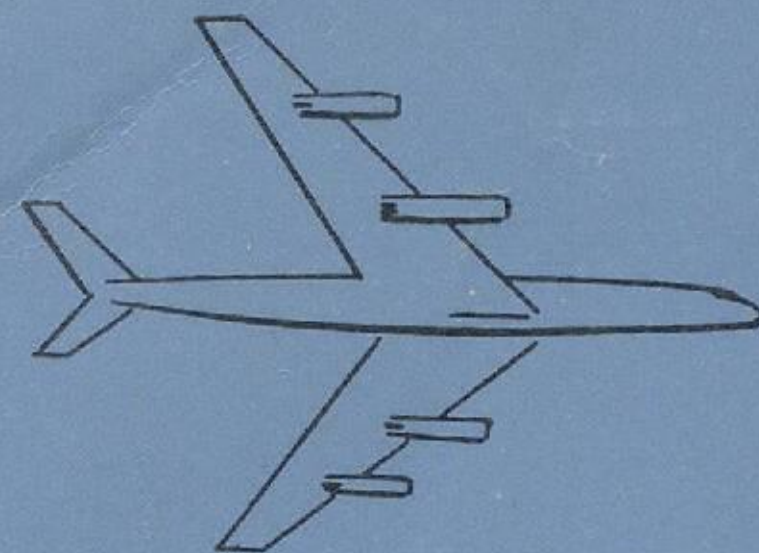
Volkswohl

KRANKENVERSICHERUNG

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

DORTMUND · RUHRALLEE 92

**Bezirksdirektionen an allen größeren
Plätzen des Bundesgebietes**



Flug- und Schiffskarten für alle Linien in alle Welt zu Originalpreisen · Ferienreisen jeder Art für alle Ansprüche
Einzelpauschalreisen · Schiffskreuzfahrten · Flugpauschalreisen · Reiseversicherungen · Geldwechsel
Columbus Reisebüro · IATA-Agent · DRV-Mitglied
Mannheim N 7 · Columbus Haus · Telefon 26854 - 57
Fernschreiber 04 62044 · Filiale im Karstadt Haus

Columbus

Reisebüro in Mannheim N 7 · Columbus Haus · Tel. 26854

Sehr wichtig: Vergessen Sie bitte nicht, einige Tage bevor Sie Ihren Flug fortsetzen, von der betreffenden Fluggesellschaft Ihre Platzreservierung bestätigen zu lassen. Tragen Sie bitte alle Reisepapiere bei sich und nicht in ihrem Gepäck.

Name: _____

Treffpunkt: _____

Uhrzeit: _____

Ihr Flugzeug fliegt ab Flughafen: _____

am: _____

Uhrzeit: _____

Auskünfte Ihren Flug betreffend Telefon: _____

Wir wünschen Ihnen einen recht angenehmen Flug!

Ihre Flugverbindung

ohne Gewähr x = Flugzeugwechsel

Tag	Abflugs- bzw. Ankunftsort	Uhrzeit	Fluggesellschaft
	AB		
	AN		
	AB		
	AN		
	AB		
	AN		
	AB		
	AN		
	AB		
	AN		
	AB		
	AN		
	AB		
	AN		

Was Sie für Ihren Flug noch benötigen:

Visum für:

Visum/Transitvisum für:

Touristenkarte für:

Gültiger Reisepaß

Andere Papiere:

Allgemeines Gesundheitszeugnis

Impfzeugnisse:

Paratyphus

Pocken

Typhus

Gelbfieber

Cholera

Andere:

Ihr Freigepäck

Touristenklasse 20 kg, Erste Klasse 30 kg.

Zusätzlich werden frei befördert: 1 Damenhandtasche, 1 Mantel oder Umhang, 1 Reisedecke, 1 Regenschirm oder Spazierstock; 1 kleine Kamera, 1 Fernglas, eine angemessene Menge Lesestoff für den Flug sowie zum Verbrauch während der Reise bestimmte Säuglingsnahrung und ein Babykorb.

Für jedes die Freigepäckgrenze überschreitende Kilo wird 1 Prozent des normalen Flugpreises Erster Klasse berechnet. Kinder, für die 10 Prozent des Flugpreises bezahlt wurden, haben keinen Anspruch auf Freigepäck.

Die Firma **Weindorf -Betriebe G.m.b.H.** Inhaber **Herr Rubin Edelstein**
vertreten durch in **Mannheim K II 31-32**
Straße (Kontrahent I)
verpflichtet den Kapellenleiter Herrn **Harry Pohl "Chico - Quartett"**
z. Z. in **Hanau, Teddy-Bar** Straße
ständige Anschrift **Köln/Rh., Roonstr. 41** (Kontrahent II)
und durch diesen die **3** weiteren Kapellenmitglieder (insgesamt **4** Personen, **4** Herren /
- - - Damen, davon **4** Ausländer) als **Holländer als Tanzkapelle. Schau - Kapelle**
mit evtl. Cabaret-Begleitung
i.d. gleichen Besetzung wie durch Herrn N. Uszerowicz persönlich in Hanau
gehört

zu folgenden Bedingungen:

1. **Vertragsdauer** vom **1. Dezember** 195**9** bis **31. Dezember** 195**9** (beide Tage eingeschlossen)
bis auf weiteres mit Kündigung von Monatsschluß zu Monatsschluß.

2. a) **Dienstzeit** wochentags nachmittags von **18.00** bis **1.00** Uhr, abends von bis Uhr
sonnabends nachmittags von **18.00** bis **2.00** Uhr, abends von bis Uhr
sonn- u. feiertags nachm. von - - - bis - - - Uhr, abends von bis Uhr
Frühkonzert am Sylvester 20.00 bis 5.00 Uhr von bis Uhr
insgesamt wöchentlich **50** Stunden. **bei 7 Spieltagen.**

Kontrahent I behält sich eine Änderung der Dienstzeit im Rahmen der vereinbarten Gesamtdienstzeit vor.

b) Pausen nach Einteilung der Direktion, entsprechend dem Tarifvertrag.

3. Die spelfreien Tage werden festgesetzt.

4. a) **Gesamt-Monatsgage** (brutto) D-Mark **5.640.--** (in Worten: **Fünftausendsechshundert-**
vierzig - - - DM). In dieser Summe sind Notengeld und Kapellenleiterzulage
sowie Abgeltung d. freien-Urlaubs-u. Feiertage
enthalten.

b) Akontozahlungen erfolgen am **8.16.u.23.** und Letzten eines Monats, Endabrechnung am Monatsschluß.

c) Überstunden werden mit DM - - - pro angefangene Stunde für Musiker vergütet.

d) Kontrahent I ist verpflichtet, die Steuern und Sozialabgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzubehalten und abzuführen.

e) Kontrahent II ist verpflichtet, die Personalpapiere für sich und die Kapellenmitglieder am Beginn des Engagements mit einer Gagenaufstellung im Büro abzugeben.

5. a) Kontrahent II ist verpflichtet, die erforderlichen Instrumente (außer Flügel bzw. Klavier), Noten und Bühnenausstattung in ordnungsmäßigem Zustand zu stellen.

b) Die Kapelle tritt in folgender Kleidung auf: **in einheitlicher Garderobe**
K. II stellt der Dir. rechtzeitig 1 Clichee für die Vorreklame zur Verfügung

6. Fleißiges und abwechslungsreiches Spielen ist Bedingung, strenge Podiumdisziplin ist einzuhalten und die Hausordnung zu beachten. Rauchen und Trinken auf dem Podium ist nicht erlaubt.

7. Kontrahent II ist verpflichtet, mit den weiteren Kapellenmitgliedern entsprechend diesem Vertrag auftragsgemäß Einzelverträge abzuschließen.

8. Als Anreiseentschädigung zahlt Kontrahent I das Fahrgeld 3. Klasse, D-Zug, für die Strecke **Hanau-Mannheim**
sowie die Kosten für die Beförderung des Berufsgepäcks mit Gepäckermäßigungschein des „Deutschen Musiker-Verbandes“, höchstens D-Mark. Die Belege über die Reisekosten sind vorzulegen.

9. a) Bei schuldhafter Nichterfüllung dieses Vertrages hat der vertragsbrüchige Kontrahent eine Konventionalstrafe in Höhe der zuständigen Monatsgage zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
b) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Erfüllungsort zuständige Arbeitsgericht.
10. Dem Kontrahenten II und den Kapellenmitgliedern ist ein anderweitiges Auftreten während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger Zustimmung des Kontrahenten I gestattet.
11. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Tarifrechts bzw. die gesetzlichen Bestimmungen.
12. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.
13. Besondere Vereinbarungen:

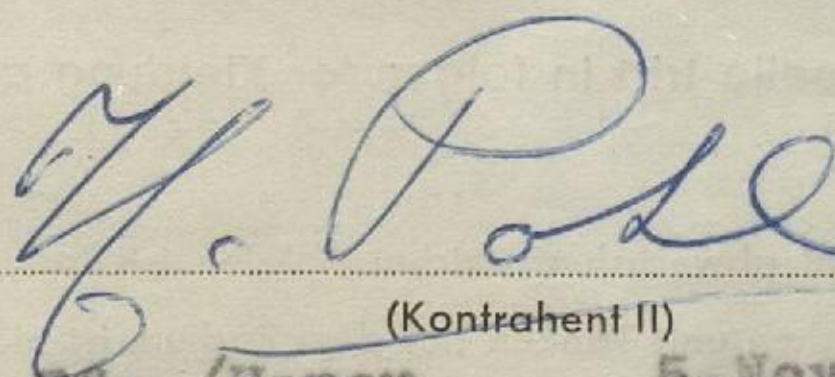
Für die Vermittlung dieses Vertrages zahlt die Direktion an die Künstleragentur Walter Apelt, Frankfurt/M. die Provision in Höhe von DM. 360.-- Dreihundertundsechzig, durch Überweisung nach Beendigung des Engagements. Gerichtsstand u. Erfüllungsort = Frankfurt/M. Ree-Verträge sind im Einvernehmen beider Kontrahenten gegenüber der Agentur Apelt rechtsverbindlich provisionspflichtig.

K.II meldet sofort nach Erhalt des Direktionsvertrages sein pünktliches Eintreffen. Die Direktion stellt der Kapelle zu Lasten der einzelnen Musiker 4 Einzelzimmer zur Verfügung und teilt die diesbezgl. Anschriften spätestens 8 Tage vor Beginn des Engagements der Agentur Apelt, zwecks Weiterleitung an Herrn Kapellmeister Pohl mit.

Die einzelnen Musiker sind im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin, die im Paß eingetragen ist, außerdem haben diese deutsche Steuerkarten bis 31. Dezember 1959.

X

(Kontrahent I)



(Kontrahent II)

Mannheim

7. Nov.

9

Ffm./Hanau

5. Nov.

9

den 195

den 195

Künstleragentur Walter Apelt
Frankfurt/M., Gleimstr. 1, Tel. 53803

Prozeßvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

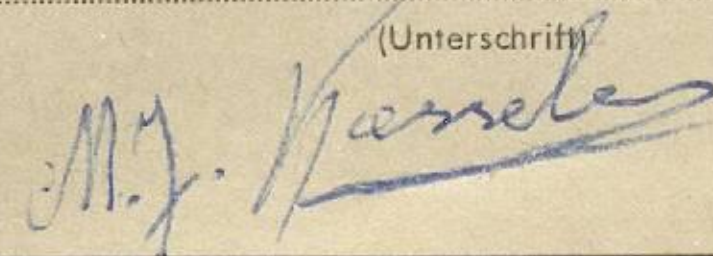
Prozeßvollmacht erteilt.

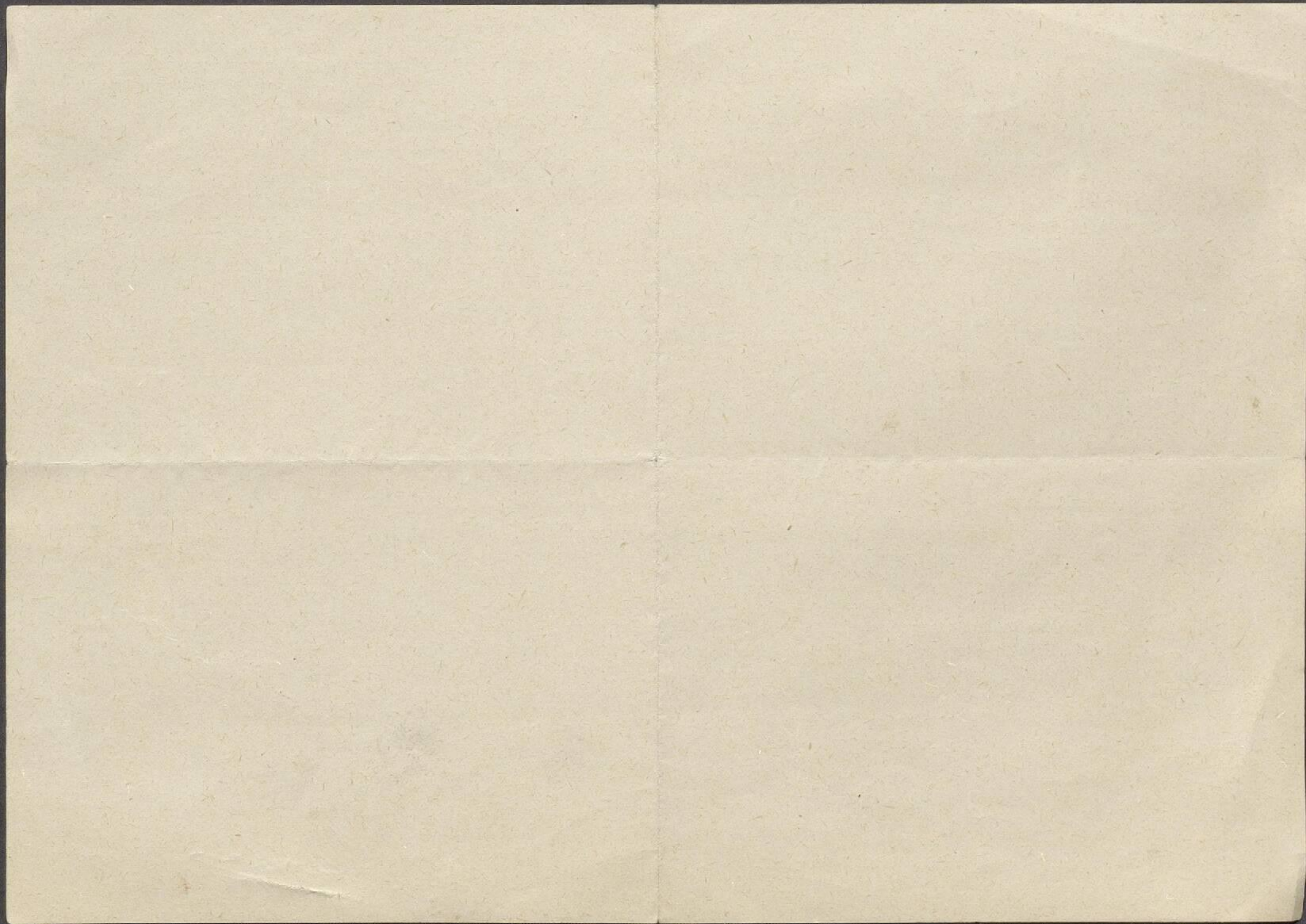
Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726—732, 766—774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren und Konkurs.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Ort der Kanzlei des Bevollmächtigten.

....., den

.....
(Unterschrift)




Das Gefühl der Sicherung vor evtl. Schäden
ist eine wesentliche Voraussetzung für eine
sorglose Reise.

Es ist deshalb empfehlenswert, noch vor
Antritt Ihrer Reise eine **Gepäckversiche-**
rung bei der

EUROPÄISCHEN

GUTER- UND REISEGEPÄCK-
VERSICHERUNGS-AKTIENGESellschaft
abzuschließen. Die Reisegepäckversiche-
rung deckt nach Maßgabe der Allgemeinen
Bedingungen Verlust, Minderung und Be-
schädigung Ihres **gesamten mitgeführten**
und **aufgegebenen** Reisegepäckes vom
Verlassen Ihrer Wohnung bis zur Rückkehr
in diese, also auch während des Aufent-
haltes. Sie sind überall, wo Sie sich auch be-
finden, versichert. **Besonders wichtig ist,**
daß die Versicherung auch für Ihre auf dem
Körper getragene Bekleidung aufkommt.
Die Prämie beträgt z. B. DM 2.25 bei einer
Versicherungssumme von DM 1000.- für 16
Tage innerhalb Deutschlands.



VERSICHERUNGSSCHEINE
BEI ALLEN
führenden Reisebüros
erhältlich

Firmenstempel

Columbus
Reisebüro in Mannheim

K1,2.Obergesch.
im Karstadthaus
Tel. 20897/98

Hauptbüro
Columbushaus
N 7,13-15

Reisen aller Art in alle Welt

171c

Reiseverbindung (ohne Gewähr)

	Station	Zeit	Zeit	Zeit	Bemerkungen (x=umsteigen)
ab	Mannheim	621			
an	Frankfurt	747			
ab					
an					
ab	Frankfurt	1408			
an	Mannheim	1523			
ab					
an					
ab					
an					



Müdigkeit auf der Reise

steht fast immer im Zusammenhang mit einem Absinken des Blutzuckers! Frische und Spannkraft gibt Dextro-Energen, der reine Traubenzucker, der sofort vom Blut aufgenommen wird und unsere Kraftreserven auf natürliche Weise erneuert. Unterwegs ist das wichtig. Deshalb: Dextro-Energen besorgen, bevor es losgeht- und dann: gute Reise mit

DEXTRO-ENERGEN
(eingetr. Warenzeichen)

Reiseverbindung (ohne Gewähr)

	Station	Zeit	Zeit	Zeit	Bemerkungen (x=umsteigen)
ab	Frankfurt	9 ⁰⁰		KL	254
an	Amsterdam	10 ²⁰			
ab					
an					
ab	Amsterdam	11 ⁴⁵	17 58		14.40.
an	Frankfurt	12 ³⁰			15.55.
ab					
an					
ab					
an					



Müdigkeit auf der Reise

steht fast immer im Zusammenhang mit einem Absinken des Blutzuckers! Frische und Spannkraft gibt Dextro-Energen, der reine Traubenzucker, der sofort vom Blut aufgenommen wird und unsere Kraftreserven auf natürliche Weise erneuert. Unterwegs ist das wichtig. Deshalb: Dextro-Energen besorgen, bevor es losgeht und dann: gute Reise mit

DEXTRO-ENERGEN
(eingetr. Warenzeichen)

Das Gefühl der Sicherung vor evtl. Schäden
ist eine wesentliche Voraussetzung für eine
sorglose Reise.

Es ist deshalb empfehlenswert, noch vor
Antritt Ihrer Reise eine **Gepäckversiche-**
rung bei der

EUROPÄISCHEN

GUTER- UND REISEGEPÄCK-
VERSICHERUNGS-AKTIENGESellschaft

abzuschließen. Die Reisegepäckversiche-
rung deckt nach Maßgabe der Allgemeinen
Bedingungen Verlust, Minderung und Be-
schädigung Ihres **gesamten mitgeführten**
und **aufgegebenen** Reisegepäckes vom
Verlassen Ihrer Wohnung bis zur Rückkehr
in diese, also auch während des Aufent-
haltes. Sie sind überall, wo Sie sich auch be-
finden, versichert. **Besonders wichtig ist,**
daß die Versicherung auch für Ihre auf dem
Körper getragene Bekleidung aufkommt.
Die Prämie beträgt z. B. DM 2.25 bei einer
Versicherungssumme von DM 1000.- für 16
Tage innerhalb Deutschlands.



VERSICHERUNGSSCHEINE
BEI ALLEN
führenden Reisebüros
erhältlich

┌ Firmenstempel

Columbus
Reisebüro in Mannheim

K1,2.Obergesch.
im Karstadthaus
Tel. 208 97/98

Hauptbüro
Columbushaus
N 7,13-15

Reisen aller Art in alle Welt

└ 171c

Each passenger
should carefully
examine this ticket,
particularly the conditions
of contract on page 2.

Jeder Passagier
wird gebeten
den Flugschein und speziell
auch die Vertrags-
Bedingungen auf Seite 3
genau durchzusehen.



4.729.143

Passenger Ticket and Baggage Check

Flugschein und Gepäckabschnitt

Issued by

KLM Royal Dutch Airlines

Ausgegeben durch

Plesmanweg 1, The Hague, Netherlands / Member of International Air Transport Association

Königlich - Niederländische Luftverkehrsgesellschaft

Plesmanweg 1, Haag, Holland / Mitglied der International Air Transport Association

Name of passenger
Name des Passagiers

For important information on check-in times, see Page 6.
Für wichtige Mitteilungen über Meldungszeiten, siehe Seite 6.

Mit den besten Empfehlungen
COLUMBUS REISEBÜRO *Mr. Klinkenberg*

Each passenger
should carefully
examine this ticket,
particularly the conditions
of contract on page 2.

Jeder Passagier
wird gebeten
den Flugschein und speziell
auch die Vertrags-
Bedingungen auf Seite 3
genau durchzusehen.



4.729.142

Passenger Ticket and Baggage Check

Flugschein und Gepäckabschnitt

Issued by

KLM Royal Dutch Airlines

Ausgegeben durch

Plesmanweg 1, The Hague, Netherlands / Member of International Air Transport Association

Königlich - Niederländische Luftverkehrsgesellschaft

Plesmanweg 1, Haag, Holland / Mitglied der International Air Transport Association

Name of passenger
Name des Passagiers

For important information on check-in times, see Page 6.
Für wichtige Mitteilungen über Meldungszeiten, siehe Seite 6.

Mit den besten Empfehlungen
COLUMBUS REISEBÜRO *Mr. Kessler*

CONDITIONS OF CONTRACT

1. As used in this contract, "ticket" means "Passenger Ticket and Baggage Check", "carriage" is equivalent to "transportation", and "carrier" includes the air carrier issuing this ticket and all air carriers that carry or undertake to carry the passenger or his baggage hereunder or perform any other service incidental to such air carriage; "damage" includes death, injury, delay, loss or other damage of whatsoever nature arising out of or in connection with carriage or other services performed by carrier incidental thereto. Carriage to be performed hereunder by several successive carriers is regarded as a single operation.

2. a. Carriage hereunder is subject to the rules and limitations relating to liability established by the Convention for the Unification of Certain Rules relating to International Carriage by Air, signed at Warsaw, October 12, 1929, (hereinafter called "the Convention") unless such carriage is not "international carriage" as defined by the Convention. (See carrier's tariffs, conditions of carriage for such definition). Carrier's name may be abbreviated in the ticket; the full name and its abbreviation being set forth in carrier's tariffs, conditions of carriage, regulations or timetables; and carrier's address shall be the airport of departure shown opposite the first abbreviation of carrier's name in the ticket; and for the purpose of the Convention the agreed stopping places (which may be altered by carrier in case of necessity) are those places, except the place of departure and the place of destination, set forth in this ticket and any conjunction ticket issued herewith, or, as shown in carrier's timetables at scheduled stopping places on the passenger's route.

b. To the extent not in conflict with the foregoing, all carriage hereunder and other services performed by each carrier are subject to:

- applicable laws (including the Dutch Air Transportation Act of September 10, 1936, or other national laws implementing the Convention or extending the rules of the Convention to carriage which is not "international carriage" as defined in the Convention), government regulations, orders and requirements;
- provisions herein set forth;
- applicable tariffs; and
- except in transportation between a place in the United States and any place outside thereof, conditions of carriage, regulations and timetables (but not the time of departure and arrival therein) of such carrier, which are made part hereof and which may be inspected at any of its offices and at airports from which it operates regular services.

c. Unless expressly so provided, nothing herein contained shall waive any limitation of liability of carrier existing under the Convention or applicable laws.

3. Insofar as any provision contained or referred to herein, may be contrary to a law, government regulation, order or requirement, which severally cannot be waived by agreement of the parties, such provision shall remain applicable and be considered as part of the contract of carriage to the extent only that such provision is not contrary thereto. The invalidity of any provision shall not affect any other part.

4. Subject to the foregoing:

a. Liability of carrier for damages shall be limited to occurrences on its own line, except in the case of checked baggage as to which the passenger also has a right of action against the first or last carrier. A carrier issuing a ticket or checking baggage for carriage over the lines of others does so only as agent.

b. Carrier is not liable for damage to passenger or unchecked baggage unless such damage is caused by the negligence of carrier.

c. Carrier is not liable for any damage directly and solely arising out of its compliance with any laws, government regulations, orders or requirements, or from failure of passenger to comply with same.

d. Any liability of carrier is limited to 250 French gold francs (consisting of 65½ milligrams of gold with a fineness of nine hundred thousandths) or its equivalent per kilogram in the case of checked baggage, and 5,000 such French gold francs

or its equivalent per passenger in the case of unchecked baggage or other property, unless a higher value is declared in advance and additional charges are paid pursuant to carrier's regulations. In that event the liability of carrier shall be limited to such higher declared value. In no case shall the carrier's liability exceed the actual loss suffered by the passenger. All claims are subject to proof of amount of loss.

e. Any exclusion or limitation of liability of carrier under these conditions shall apply to agents, servants or representatives of the carrier acting within the scope of their employment and also to any person whose aircraft is used by carrier for carriage and his agents, servants or representatives acting within the scope of their employment.

5. Checked baggage carried hereunder will be delivered to the bearer of the baggage check upon payment of all unpaid sums due to carrier under carrier's contract of carriage or tariff.

6. When validated, this ticket is good for carriage from the airport at the place of departure to the airport at the place of destination via the route shown herein and for the applicable class of service and is valid for one year from the date of commencement of flight except as otherwise provided in carrier's regulations. Each flight coupon will be accepted for carriage on the date and flight for which accommodations have been reserved; when flight coupons are issued on an "open date" basis, accommodations will be reserved upon application subject to availability of space.

7. Carrier undertakes to use its best efforts to carry the passenger and baggage with reasonable dispatch, but no particular time is fixed for the commencement or completion of carriage. Subject thereto, carrier may without notice substitute alternate carriers or aircraft and may alter or omit the stopping place shown on the face of the ticket in case of necessity. Times shown in timetables or elsewhere are approximate and not guaranteed, and form no part of this contract. Schedules are subject to change without notice. Carrier assumes no responsibility for making connections.

8. The passenger shall comply with all government travel requirements, present all exit, entry, and other documents required by the law, and arrive at the airport by the time fixed by carrier or, if no time is fixed, sufficiently in advance of flight departure to permit completion of government formalities and departure procedures. Carrier is not liable for loss or expense due to passenger's failure to comply with this provision.

9. No agent, servant or representative of carrier has authority to alter, modify or waive any provision of this contract.

10. a. No action shall lie in the case of damage to baggage, unless the person entitled to delivery complains to the carrier forthwith after the discovery of the damage, and, at the latest, within seven days from the date of receipt; and in the case of delay, unless the complaint is made at the latest within 21 days from the date on which the baggage has been placed at his disposal. Every complaint must be made in writing and dispatched within the times aforesaid.

b. Where carriage is not "international carriage" as defined in the Convention, failure to give notice shall not be a bar to suit where claimant proves that:

- it was not reasonably possible for him to give such notice, or
- notice was not given due to fraud on the part of carrier, or
- the management of carrier had knowledge of damage to passenger's baggage.

c. Any right to damages against carrier shall be extinguished unless an action is brought within two years reckoned from the date of arrival at the destination, or from the date on which the aircraft ought to have arrived, or from the date on which the carriage stopped. The method of calculating the period of limitation shall be determined by the law of the court seized of the case.

VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist „Flugschein“ der „Flugschein und Gepäckabschnitt“, „Luftfrachtführer“ der Luftfrachtführer, der diesen Flugschein ausstellt, und alle Luftfrachtführer, die den Flugzeug oder sein Gepäck auf Grund dieses Flugscheins befördern oder sich zur Beförderung verpflichten oder sonstige Dienste im Zusammenhang mit der Luftbeförderung leisten; „Schaden“, Tod, Körperverletzung, Verspätungsfolgen, Sachverluste oder sonstige Schädigungen irgendwelcher Art, die im Zusammenhang mit der Beförderung oder anderen Dienstleistungsverpflichtungen des Luftfrachtführers gelegentlich der Beförderung stehen. Wird auf Grund dieses Flugscheins eine Beförderung von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern vorgenommen, so gilt sie als einheitliche Beförderung.

2. a. Die Beförderung auf Grund dieses Flugscheins unterliegt den Haftungsbestimmungen und Begrenzungen des Warschauer Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12.10.1929 (nachfolgend Abkommen genannt) sofern es sich um eine „internationale Beförderung“ im Sinne des Abkommens handelt (zur Erläuterung siehe Allgemeine Beförderungsbedingungen). Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein in abgekürzter Form erscheinen. Der ausgeschriebene Name und seine Abkürzung sind aus den Allgemeinen Beförderungsbedingungen, Tarifen und Flugplänen ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt auch der Flughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers vermerkt ist. Im Sinne des Abkommens sind vereinbart Zwischenlandeplätze (die erforderlichenfalls vom Luftfrachtführer geändert werden können) diejenigen Orte mit Ausnahme des Abflugs- und Ankunftsflughafens, die in diesem Flugschein und ggf. ausgestellten Anschlussflugscheinen oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandeplätze auf der vom Flugzeug benutzten Strecke festgelegt sind.

b. Im übrigen unterliegen alle Beförderungs- und sonstigen Dienstleistungen jedes Luftfrachtführers:

- den nationalen Gesetzen (einschließlich des niederländischen Gesetzes über die Luftbeförderung vom 10. September 1936 oder anderer nationaler Gesetze zur Einführung des Abkommens oder zur Ersterreckung seiner Regeln auf Beförderungsdienste, die dem Abkommen sonst nicht unterliegen würden),
- den in diesem Flugschein festgelegten Bedingungen,
- den jeweils geltenden Tarifen, und
- mit Ausnahme einer Beförderung von und nach den USA den jeweils geltenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Flugplänen (jedoch nicht bezüglich der in letzteren genannten Abflugs- und Ankunftszeiten), die Bestandteile dieser Vertragsbedingungen sind. Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Flugpläne können bei allen Dienststellen des Luftfrachtführers auf den Flughäfen, von denen er regelmäßig Streckendienste betreibt, eingesehen werden.

c. Soweit nicht ausdrücklich anders vorgesehen, ist hierin kein Verzicht auf eine Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers nach dem Abkommen oder sonst anwendbarem Recht enthalten.

3. Steht eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder eine solche, auf die Bezug genommen ist, im Widerspruch mit geltendem Recht, das durch Parteivereinbarung nicht abgeändert werden kann, so bleibt sie insoweit anwendbar und Bestandteil des Beförderungsvertrages, als ein Widerspruch nicht gegeben ist. Eine teilweise Unwirksamkeit berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.

4. Vorbehaltlich des Vorstehenden gilt:

a. Die Haftung des Luftfrachtführers für Schäden ist beschränkt auf Vorfälle auf der eigenen Linie, ausgenommen für Schäden an aufgegebenem Gepäck. Hierfür haftet gegenüber dem Fluggast sowohl der erste als der letzte Luftfrachtführer. Der Luftfrachtführer, der für Beförderung auf Linien anderer Luftfrachtführer Flugscheine ausstellt oder Gepäck abfertigt, handelt nur als Agent.

b. Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden des Fluggastes oder an nicht aufgegebenem Gepäck; es sei denn, der Schaden ist durch Verschulden des Luftfrachtführers verursacht.

c. Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden, die unmittelbar und ausschließlich aus der Befolgung geltenden Rechts, behördlicher Vorschriften oder Anweisungen oder aus mitwirkendem Verschulden des Fluggastes herrühren.

VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist „Flugschein“ der „Flugschein und Gepäckabschnitt“, „Luftfrachtführer“ der Luftfrachtführer, der diesen Flugschein ausstellt, und alle Luftfrachtführer, die den Flugzeug oder sein Gepäck auf Grund dieses Flugscheins befördern oder sich zur Beförderung verpflichten oder sonstige Dienste im Zusammenhang mit der Luftbeförderung leisten; „Schaden“, Tod, Körperverletzung, Verspätungsfolgen, Sachverluste oder sonstige Schädigungen irgendwelcher Art, die im Zusammenhang mit der Beförderung oder anderen Dienstleistungsverpflichtungen des Luftfrachtführers gelegentlich der Beförderung stehen. Wird auf Grund dieses Flugscheins eine Beförderung von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern vorgenommen, so gilt sie als einheitliche Beförderung.

2. a. Die Beförderung auf Grund dieses Flugscheins unterliegt den Haftungsbestimmungen und Begrenzungen des Warschauer Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12.10.1929 (nachfolgend Abkommen genannt) sofern es sich um eine „internationale Beförderung“ im Sinne des Abkommens handelt (zur Erläuterung siehe Allgemeine Beförderungsbedingungen). Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein in abgekürzter Form erscheinen. Der ausgeschriebene Name und seine Abkürzung sind aus den Allgemeinen Beförderungsbedingungen, Tarifen und Flugplänen ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt auch der Flughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers vermerkt ist. Im Sinne des Abkommens sind vereinbart Zwischenlandeplätze (die erforderlichenfalls vom Luftfrachtführer geändert werden können) diejenigen Orte mit Ausnahme des Abflugs- und Ankunftsflughafens, die in diesem Flugschein und ggf. ausgestellten Anschlussflugscheinen oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandeplätze auf der vom Flugzeug benutzten Strecke festgelegt sind.

b. Im übrigen unterliegen alle Beförderungs- und sonstigen Dienstleistungen jedes Luftfrachtführers:

- den nationalen Gesetzen (einschließlich des niederländischen Gesetzes über die Luftbeförderung vom 10. September 1936 oder anderer nationaler Gesetze zur Einführung des Abkommens oder zur Ersterreckung seiner Regeln auf Beförderungsdienste, die dem Abkommen sonst nicht unterliegen würden),
- den in diesem Flugschein festgelegten Bedingungen,
- den jeweils geltenden Tarifen, und
- mit Ausnahme einer Beförderung von und nach den USA den jeweils geltenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Flugplänen (jedoch nicht bezüglich der in letzteren genannten Abflugs- und Ankunftszeiten), die Bestandteile dieser Vertragsbedingungen sind. Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Flugpläne können bei allen Dienststellen des Luftfrachtführers auf den Flughäfen, von denen er regelmäßig Streckendienste betreibt, eingesehen werden.

c. Soweit nicht ausdrücklich anders vorgesehen, ist hierin kein Verzicht auf eine Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers nach dem Abkommen oder sonst anwendbarem Recht enthalten.

3. Steht eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder eine solche, auf die Bezug genommen ist, im Widerspruch mit geltendem Recht, das durch Parteivereinbarung nicht abgeändert werden kann, so bleibt sie insoweit anwendbar und Bestandteil des Beförderungsvertrages, als ein Widerspruch nicht gegeben ist. Eine teilweise Unwirksamkeit berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.

4. Vorbehaltlich des Vorstehenden gilt:

a. Die Haftung des Luftfrachtführers für Schäden ist beschränkt auf Vorfälle auf der eigenen Linie, ausgenommen für Schäden an aufgegebenem Gepäck. Hierfür haftet gegenüber dem Fluggast sowohl der erste als der letzte Luftfrachtführer. Der Luftfrachtführer, der für Beförderung auf Linien anderer Luftfrachtführer Flugscheine ausstellt oder Gepäck abfertigt, handelt nur als Agent.

b. Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden des Fluggastes oder an nicht aufgegebenem Gepäck; es sei denn, der Schaden ist durch Verschulden des Luftfrachtführers verursacht.

c. Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden, die unmittelbar und ausschließlich aus der Befolgung geltenden Rechts, behördlicher Vorschriften oder Anweisungen oder aus mitwirkendem Verschulden des Fluggastes herrühren.

d. Jede Haftung des Luftfrachtführers ist nach oben begrenzt auf 250 französische Goldfranken (enthaltend 65½ Milligramm Feingold, 900/1000) oder den Gegenwert pro Kilogramm aufgegebenen Gepäcks und auf 5000 französische Goldfranken (Feingoldgehalt wie vor) oder deren Gegenwert für nicht aufgegebenes Gepäck und anderes Eigentum pro Fluggast; es sei denn, ein höherer Wert wurde im Voraus angemeldet und der hierfür nach den Tarifen des Luftfrachtführers zu entrichtende Zuschlag wurde bezahlt. In diesem Falle ist die Haftung des Luftfrachtführers begrenzt durch den angemeldeten Wert. In keinem Falle geht die Haftung des Luftfrachtführers weiter, als der Wert des tatsächlich eingetretenen Verlustes des Fluggastes beträgt. Für alle Ansprüche ist letzterer vom Fluggast nachzuweisen.

e. Jeder Haftungsausschluss und Begrenzung zugunsten des Luftfrachtführers nach diesen Bedingungen gilt auch für Agenten, Angestellte und Vertreter des Luftfrachtführers bezüglich Handlungen im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses und für Personen, deren Flugzeuge vom Luftfrachtführer für Beförderungszwecke verwandt werden sowie für deren Agenten, Angestellte und Vertreter im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses.

5. Das auf Grund des Flugscheins aufgebene Gepäck wird dem Inhaber des Gepäckscheins nach Begleichung aller dem Luftfrachtführer nach Tarif und Vertrag geschuldeten Beträge ausgehändigt.

6. Vorbehaltlich aller anderweitiger Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen gibt der gültig ausgestellte Flugschein ein Anrecht auf Beförderung vom Flughafen des Abfluges zum Flughafen des Bestimmungsortes auf der angegebenen Strecke und auf Leistung der Dienste in der vorgesehenen Klasse. Er ist vom Tage des Flugantritts an ein Jahr gültig, sofern die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des Luftfrachtführers nichts anderes vorsehen. Jeder Flugschein berechtigt zu einer Flugreise an dem Tage und auf der Strecke, für die ein Platz gebucht worden ist. Werden Flugscheine ohne Angabe des Datums ausgestellt, wird der Platz, soweit verfügbar, auf Verlangen gebucht.

7. Der Luftfrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggäste und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern. Jedoch ist keine Einzelzeitanzeige für Abflug oder Ankunft fest zugeichert. Der Luftfrachtführer ist auch berechtigt, ohne Vorankündigung andere Luftfrachtführer mit seiner Vertretung zu betrauen oder andere Flugzeuge als vorgesehen, einzusetzen. Er kann ferner erforderlichenfalls die im Flugschein aufgeführten Zwischenlandeplätzen ändern oder auslassen. Die aus den Flugplänen ersichtlichen oder anderswo bekanntgegebenen Zeiten sind nur annähernd und nicht garantiert; sie sind nicht Teil des Beförderungsvertrages. Der Luftfrachtführer haftet nicht für das Erreichen von Anschlüssen.

8. Der Fluggast hat alle behördlich vorgesehenen Reiseformalitäten zu erfüllen, alle gesetzlich erforderlichen Ausreise-, Einreise- und sonstigen Dokumente vorzuweisen; er hat sich auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn eine Zeit nicht bestimmt ist, so rechtzeitig vor Abflug einzufinden, daß behördliche Formalitäten und Abfertigung erledigt werden können. Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden und Kosten, die dadurch entstehen, daß der Fluggast diese Bestimmungen nicht befolgt.

9. Bestimmungen dieses Beförderungsvertrages können durch Agenten, Angestellte oder Vertreter des Luftfrachtführers wirksam nicht geändert, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

10. a. Klagen auf Ersatz des Gepäckschadens sind unzulässig, wenn der Berechtigte den Schaden nicht unverzüglich nach Entdeckung, spätestens 7 Tage nach dem Tage des Erhalts, im Falle von Verspätung binnen 21 Tagen nachdem ihm das Gepäck zur Verfügung gestellt worden ist, gegenüber dem Luftfrachtführer schriftlich geltend gemacht hat. Handelt es sich um keine „internationale Beförderung“ im Sinne des Abkommens, so bildet die unterlassene oder fehlerhafte Anzeige kein Hindernis für die Klageerhebung, wenn der Anspruchsteller beweist, daß:

- es für ihn bei vernünftiger Betrachtung unmöglich war, die Anzeige zu erstatten oder
- diese infolge arglistigen Verhaltens seitens des Luftfrachtführers unterblieben ist oder
- die Leistung des Luftfrachtführers Kenntnis von dem Gepäckschaden des Fluggastes hatte.

b. Sämtliche Rechte auf Schadensersatz gegenüber dem Luftfrachtführer erlöschen, sofern nicht binnen zweier Jahre vom Tage der Ankunft am Bestimmungsort oder vom vorgesehenen Ankunftsdatum des Flugzeuges oder vom Tage der Beendigung der Beförderung an Klage erhoben wird. Die Berechnung der Fristen bestimmt sich nach dem Recht des mit der Sache befaßten Gerichts.

CONDITIONS OF CONTRACT

1. As used in this contract, "ticket" means "Passenger Ticket and Baggage Check", "carriage" is equivalent to "transportation", and "carrier" includes the air carrier issuing this ticket and all air carriers that carry or undertake to carry the passenger or his baggage hereunder or perform any other service incidental to such air carriage; "damage" includes death, injury, delay, loss or other damage of whatsoever nature arising out of or in connection with carriage or other services performed by carrier incidental thereto. Carriage to be performed hereunder by several successive carriers is regarded as a single operation.

2. a. Carriage hereunder is subject to the rules and limitations relating to liability established by the Convention for the Unification of Certain Rules relating to International Carriage by Air, signed at Warsaw, October 12, 1929, (hereinafter called "the Convention") unless such carriage is not "international carriage" as defined by the Convention. (See carrier's tariffs, conditions of carriage for such definition). Carrier's name may be abbreviated in the ticket; the full name and its abbreviation being set forth in carrier's tariffs, conditions of carriage, regulations or timetables; and carrier's address shall be the airport of departure shown opposite the first abbreviation of carrier's name in the ticket; and for the purpose of the Convention the agreed stopping places (which may be altered by carrier in case of necessity) are those places, except the place of departure and the place of destination, set forth in this ticket and any conjunction ticket issued herewith, or, as shown in carrier's timetables at scheduled stopping places on the passenger's route.

b. To the extent not in conflict with the foregoing, all carriage hereunder and other services performed by each carrier are subject to:

- applicable laws (including the Dutch Air Transportation Act of September 10, 1936, or other national laws implementing the Convention or extending the rules of the Convention to carriage which is not "international carriage" as defined in the Convention), government regulations, orders and requirements;
- provisions herein set forth;
- applicable tariffs; and
- except in transportation between a place in the United States and any place outside thereof, conditions of carriage, regulations and timetables (but not the time of departure and arrival therein) of such carrier, which are made part hereof and which may be inspected at any of its offices and at airports from which it operates regular services.

c. Unless expressly so provided, nothing herein contained shall waive any limitation of liability of carrier existing under the Convention or applicable laws.

3. Insofar as any provision contained or referred to herein, may be contrary to a law, government regulation, order or requirement, which severally cannot be waived by agreement of the parties, such provision shall remain applicable and be considered as part of the contract of carriage to the extent only that such provision is not contrary thereto. The invalidity of any provision shall not affect any other part.

4. Subject to the foregoing:

a. Liability of carrier for damages shall be limited to occurrences on its own line, except in the case of checked baggage as to which the passenger also has a right of action against the first or last carrier. A carrier issuing a ticket or checking baggage for carriage over the lines of others does so only as agent.

b. Carrier is not liable for damage to passenger or unchecked baggage unless such damage is caused by the negligence of carrier.

c. Carrier is not liable for any damage directly and solely arising out of its compliance with any laws, government regulations, orders or requirements, or from failure of passenger to comply with same.

d. Any liability of carrier is limited to 250 French gold francs (consisting of 65½ milligrams of gold with a fineness of nine hundred thousandths) or its equivalent per kilogram in the case of checked baggage, and 5,000 such French gold francs

or its equivalent per passenger in the case of unchecked baggage or other property, unless a higher value is declared in advance and additional charges are paid pursuant to carrier's regulations. In that event the liability of carrier shall be limited to such higher declared value. In no case shall the carrier's liability exceed the actual loss suffered by the passenger. All claims are subject to proof of amount of loss.

e. Any exclusion or limitation of liability of carrier under these conditions shall apply to agents, servants or representatives of the carrier acting within the scope of their employment and also to any person whose aircraft is used by carrier for carriage and his agents, servants or representatives acting within the scope of their employment.

5. Checked baggage carried hereunder will be delivered to the bearer of the baggage check upon payment of all unpaid sums due to carrier under carrier's contract of carriage or tariff.

6. When validated, this ticket is good for carriage from the airport at the place of departure to the airport at the place of destination via the route shown herein and for the applicable class of service and is valid for one year from the date of commencement of flight except as otherwise provided in carrier's regulations. Each flight coupon will be accepted for carriage on the date and flight for which accommodations have been reserved; when flight coupons are issued on an "open date" basis, accommodations will be reserved upon application subject to availability of space.

7. Carrier undertakes to use its best efforts to carry the passenger and baggage with reasonable dispatch, but no particular time is fixed for the commencement or completion of carriage. Subject thereto, carrier may without notice substitute alternate carriers or aircraft and may alter or omit the stopping place shown on the face of the ticket in case of necessity. Times shown in timetables or elsewhere are approximate and not guaranteed, and form no part of this contract. Schedules are subject to change without notice. Carrier assumes no responsibility for making connections.

8. The passenger shall comply with all government travel requirements, present all exit, entry, and other documents required by the law, and arrive at the airport by the time fixed by carrier or, if no time is fixed, sufficiently in advance of flight departure to permit completion of government formalities and departure procedures. Carrier is not liable for loss or expense due to passenger's failure to comply with this provision.

9. No agent, servant or representative of carrier has authority to alter, modify or waive any provision of this contract.

10. a. No action shall lie in the case of damage to baggage, unless the person entitled to delivery complains to the carrier forthwith after the discovery of the damage, and, at the latest, within seven days from the date of receipt; and in the case of delay, unless the complaint is made at the latest within 21 days from the date on which the baggage has been placed at his disposal. Every complaint must be made in writing and dispatched within the times aforesaid.

b. Where carriage is not "international carriage" as defined in the Convention, failure to give notice shall not be a bar to suit where claimant proves that:

- it was not reasonably possible for him to give such notice, or
- notice was not given due to fraud on the part of carrier, or
- the management of carrier had knowledge of damage to passenger's baggage.

c. Any right to damages against carrier shall be extinguished unless an action is brought within two years reckoned from the date of arrival at the destination, or from the date on which the aircraft ought to have arrived, or from the date on which the carriage stopped. The method of calculating the period of limitation shall be determined by the law of the court seized of the case.

It is dangerous, and therefore forbidden, to take any articles with you which belong to the following categories:

Explosives, ammunition, explosive substances, fireworks, etc.
Compressed gases, inflammable, non-flammable and poisonous.
Inflammable liquids and solids, acetone, lighter fuels, rubbing alcohol, wax matches, etc. Safety matches are supplied by KLM.
Oxidizing materials, chlorates, perchlorates, peroxides, nitrates, etc.
Corrosive substances, acids, lyes, wet batteries, etc.
Poisonous substances, arsenic, cyanic and mercurial compounds, etc.
Radioactive materials
Other restricted articles, such as mercury, magnetic material, weapons and offensive or irritating materials.

Under certain conditions firearms for sports purposes may be carried. Further information is available on request.

Es ist gefährlich und daher verboten, auf Flugreisen Gegenstände nachstehender Gattungen mitzuführen:

Explosivstoffe, Munition, Explosivsubstanzen, Feuerwerksartikel u.ä.
Druckgase, brennbare wie nicht-entflammbare Gase, Giftgase usw.
Leicht-entzündbare Stoffe, Azeton, Feuerzeugbenzin, Alkohol, Wachsündhölzer u.ä. Sicherheits-Streichhölzer werden Ihnen von der KLM ausgereicht.
Oxydationsstoffe, Chlorate, überchlorsaure Salze, Superoxyde, Nitrate usw.
Ätzende Substanzen, Säuren, Laugen, Akkumulatoren u.ä.
Gifte, Arsenik-, Zyan- und Quecksilberverbindungen usw.
Radioaktive Stoffe
Sonstiges, Quecksilber, magnetische Gegenstände, Waffen, stark riechende Substanzen usw.

Jagdwaffen sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Detaillierte Auskunft auf Anfrage.

AUSGEGEBEN DURCH KÖNIGLICH-NIEDERLÄNDISCHE LUFTVERKEHRSGESELLSCHAFT VERTRAGSBEDINGUNGEN SIEHE S. 3.		PASSAGIERFLUGSCHEIN UND GEPÄCKABSCHNITT FLUGSCHEINABSCHNITT		0742	
Nur von Luftverkehrsgesellschaft auszufüllen		IM AUSTAUSCH GEGEN		AUSGABEORT UND DATUM	
VON/NACH	TRANS- PORTEUR	TARIF- BERECHNUNG	FORM. Nr.	AUSGABEORT UND DATUM	
			Wenn die Beförderung einen endgültigen Bestimmungsort oder eine Zwischenlandung in einem anderen als dem Abflugland einschließt, kann das Warschauer Abkommen anwendbar sein. Dieses Abkommen beschränkt in den meisten Fällen die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung und für Verlust oder Beschädigung von Gepäck.		
			Nur für Abrechnungszwecke		
			INDOSSIERUNGEN		
			TARIF KLASSE/BASIS	GÜLTIG BIS	GEPÄCK
			Gültig zum Flug zwischen Punkten im stark umr. Feld		
			AGENTUR		
			FREI		
			Registriert Stück Gewicht		
			Nicht reg. Gewicht		
			VON		
			TRANS- PORTEUR		
			FLUG NR.		
			DATUM		
			ZEIT		
			RES.		
TARIF			NACH		
BEZAHLTER GEGENWERT			NACH		
TAXE			NAME DES PASSAGIERS		
TOTAL			NACH		
ZÄHLUNGSART			NACH		
NOT VALID FOR TRANSPORTATION					
(DEUTSCHER TEXT DES NACHFOLGENDEN FLUGSCHEINABSCHNITTES; NICHT GÜLTIG FÜR BEFÖRDERUNG)					
Nur für Abrechnungszwecke					
Beförderung auf Grund dieses Passagier-Flugscheins und Gepäckabschnitts unterliegt den Haftpflichtbestimmungen des Warschauer Abkommens vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, es sei denn, dass diese Beförderung keine „internationale Beförderung“ im Sinne des genannten Abkommens ist.					

It is dangerous, and therefore forbidden, to take any articles with you which belong to the following categories:

Explosives, ammunition, explosive substances, fireworks, etc.
Compressed gases, inflammable, non-flammable and poisonous.
Inflammable liquids and solids, acetone, lighter fuels, rubbing alcohol, wax matches, etc. Safety matches are supplied by KLM.
Oxidizing materials, chlorates, perchlorates, peroxides, nitrates, etc.
Corrosive substances, acids, lyes, wet batteries, etc.
Poisonous substances, arsenic, cyanic and mercurial compounds, etc.
Radioactive materials
Other restricted articles, such as mercury, magnetic material, weapons and offensive or irritating materials.

Under certain conditions firearms for sports purposes may be carried. Further information is available on request.

Es ist gefährlich und daher verboten, auf Flugreisen Gegenstände nachstehender Gattungen mitzuführen:

Explosivstoffe, Munition, Explosivsubstanzen, Feuerwerksartikel u.ä.
Druckgase, brennbare wie nicht-entflammbare Gase, Giftgase usw.
Leicht-entzündbare Stoffe, Azeton, Feuerzeugbenzin, Alkohol, Wachsündhölzer u.ä. Sicherheits-Streichhölzer werden Ihnen von der KLM ausgereicht.
Oxydationsstoffe, Chlorate, überchlorsaure Salze, Superoxyde, Nitrate usw.
Ätzende Substanzen, Säuren, Laugen, Akkumulatoren u.ä.
Gifte, Arsenik-, Zyan- und Quecksilberverbindungen usw.
Radioaktive Stoffe
Sonstiges, Quecksilber, magnetische Gegenstände, Waffen, stark riechende Substanzen usw.

Jagdwaffen sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Detaillierte Auskunft auf Anfrage.

AUSGEGEBEN DURCH KÖNIGLICH-NIEDERLÄNDISCHE LUFTVERKEHRSGESELLSCHAFT VERTRAGSBEDINGUNGEN SIEHE S. 3.		PASSAGIERFLUGSCHEIN UND GEPÄCKABSCHNITT FLUGSCHEINABSCHNITT		0742	
Nur von Luftverkehrsgesellschaft auszufüllen		IM AUSTAUSCH GEGEN		AUSGABEORT UND DATUM	
VON/NACH	TRANS- PORTEUR	TARIF- BERECHNUNG	FORM. Nr.	AUSGABEORT UND DATUM	
			Wenn die Beförderung einen endgültigen Bestimmungsort oder eine Zwischenlandung in einem anderen als dem Abflugland einschließt, kann das Warschauer Abkommen anwendbar sein. Dieses Abkommen beschränkt in den meisten Fällen die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung und für Verlust oder Beschädigung von Gepäck.		
			Nur für Abrechnungszwecke		
			INDOSSIERUNGEN		
			TARIF KLASSE/BASIS	GÜLTIG BIS	GEPÄCK
			Gültig zum Flug zwischen Punkten im stark umr. Feld		
			AGENTUR		
			FREI		
			Registriert Stück Gewicht		
			Nicht reg. Gewicht		
			VON		
			TRANS- PORTEUR		
			FLUG NR.		
			DATUM		
			ZEIT		
			RES.		
TARIF			NACH		
BEZAHLTER GEGENWERT			NACH		
TAXE			NAME DES PASSAGIERS		
TOTAL			NACH		
ZÄHLUNGSART			NACH		
NOT VALID FOR TRANSPORTATION					
(DEUTSCHER TEXT DES NACHFOLGENDEN FLUGSCHEINABSCHNITTES; NICHT GÜLTIG FÜR BEFÖRDERUNG)					
Nur für Abrechnungszwecke					
Beförderung auf Grund dieses Passagier-Flugscheins und Gepäckabschnitts unterliegt den Haftpflichtbestimmungen des Warschauer Abkommens vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, es sei denn, dass diese Beförderung keine „internationale Beförderung“ im Sinne des genannten Abkommens ist.					

CHECK - IN TIMES

Passengers are requested to report to the passage department at the airport before departure of the aircraft at the time mentioned below, in order to complete the necessary formalities.

Passengers who do not go direct to the airport, are requested to check in at the city terminal at the time stated below.

The airlines reserve the right to dispose of the seats of passengers who arrive late at the airport. Flights will not be delayed for the benefit of passengers not arriving in time.

In view of possible alterations in schedules please contact the airport or a booking office 48 hours prior to time of departure.

PLEASE CHECK IN AT / BITTE MELDEN SIE SICH

Coupon	City/ Stadt	Address/ Anschrift	Time/ Zeit	Airport/ Flughafen	Time/ Zeit
1	Hof	Frankfurter Hof Kaiserstr. 17	800	Rhein-Main	830
2					

6

MELDEZEITEN

Die Fluggäste werden gebeten, sich zu der unten angegebenen Zeit am Abfertigungsschalter des Flughafens einzufinden, damit die erforderlichen Abfertigungsformalitäten ordnungsgemäß erledigt werden können.

Fluggäste, die den Zubringerdienst zum Flughafen benutzen möchten, werden gebeten, sich im Stadtbüro zu der unten angegebenen Zeit zu melden.

Die Luftverkehrsgesellschaften behalten sich das Recht vor, über gebuchte Plätze solcher Passagiere zu verfügen, die sich nicht rechtzeitig am Abfertigungsschalter melden. Wegen eines verspätet eintreffenden Fluggastes kann der Abflug nicht verschoben werden.

Mit Rücksicht auf mögliche Flugplanänderungen werden die Fluggäste gebeten, sich etwa 48 Stunden vor dem Abflug mit dem Flughafen oder einer Buchungsstelle in der Stadt in Verbindung zu setzen.

ISSUED BY K. L. M. ROYAL DUTCH AIRLINES SUBJECT TO CONDITIONS OF CONTRACT ON PAGE 2				PASSENGER TICKET AND BAGGAGE CHECK PASSENGER COUPON				0742		4.729.143					
FOR CARRIER'S USE ONLY				ISSUED IN EXCHANGE FOR				DATE AND PLACE OF ORIGINAL ISSUE				DATE AND PLACE OF ISSUE OF THIS TICKET			
FROM/TO		CARRIER	FARE CONSTRUCTION	FORM		SERIAL(S)						Acctg. Use Only			
				ENDORSEMENTS											
				If the passenger's journey involves an ultimate destination or stop in a country other than the country of departure, the Warsaw Convention may be applicable and the Convention governs and in most cases limits the liability of carriers for death or personal injury and in respect of loss of or damage to baggage.											
FARE		CLASS/BASIS	VALID UNTIL	BAGGAGE		NOT GOOD FOR PASSAGE		AGENT:							
EQUIV. AMOUNT PAID				FREE ALLOW.	Checked Pcs.	Unck'd Wt.	FROM	VIA CARRIER	FLIGHT Number	DATE	TIME	RES. STATUS			
128.60		TU	E23 16 JAN 1960	10	-	-	FRANKFURT	KL	254	24 DEC	900	OK			
120.-		TU	E23 1960	10	-	5	AMSTERDAM	PA	58	25 DEC	1115	OK			
TAX		NAME OF PASSENGER													
TOTAL 120.-		R				MI. Klinkenberg									
FORM OF PAYMENT 1954		Carriage hereunder is subject to the rules relating to liability established by the Convention for the Unification of Certain Rules relating to International Carriage by Air signed at Warsaw October 12, 1929, unless such carriage is not "international carriage" as defined by said Convention.													

CHECK - IN TIMES

Passengers are requested to report to the passage department at the airport before departure of the aircraft at the time mentioned below, in order to complete the necessary formalities.

Passengers who do not go direct to the airport, are requested to check in at the city terminal at the time stated below.

The airlines reserve the right to dispose of the seats of passengers who arrive late at the airport. Flights will not be delayed for the benefit of passengers not arriving in time.

In view of possible alterations in schedules please contact the airport or a booking office 48 hours prior to time of departure.

PLEASE CHECK IN AT / BITTE MELDEN SIE SICH

Coupon	City/ Stadt	Address/ Anschrift	Time/ Zeit	Airport/ Flughafen	Time/ Zeit
1	Frankfurt	Hotel Frankfurt Hof Kaiserstr. 17	800	Rhein-Main	830
2					

6

MELDEZEITEN

Die Fluggäste werden gebeten, sich zu der unten angegebenen Zeit am Abfertigungsschalter des Flughafens einzufinden, damit die erforderlichen Abfertigungsformalitäten ordnungsgemäß erledigt werden können.

Fluggäste, die den Zubringerdienst zum Flughafen benutzen möchten, werden gebeten, sich im Stadtbüro zu der unten angegebenen Zeit zu melden.

Die Luftverkehrsgesellschaften behalten sich das Recht vor, über gebuchte Plätze solcher Passagiere zu verfügen, die sich nicht rechtzeitig am Abfertigungsschalter melden. Wegen eines verspätet eintreffenden Fluggastes kann der Abflug nicht verschoben werden.

Mit Rücksicht auf mögliche Flugplanänderungen werden die Fluggäste gebeten, sich etwa 48 Stunden vor dem Abflug mit dem Flughafen oder einer Buchungsstelle in der Stadt in Verbindung zu setzen.

ISSUED BY K. L. M. ROYAL DUTCH AIRLINES SUBJECT TO CONDITIONS OF CONTRACT ON PAGE 2				PASSENGER TICKET AND BAGGAGE CHECK PASSENGER COUPON				0742		4.729.142					
FOR CARRIER'S USE ONLY				ISSUED IN EXCHANGE FOR				DATE AND PLACE OF ORIGINAL ISSUE				DATE AND PLACE OF ISSUE OF THIS TICKET			
FROM/TO		CARRIER	FARE CONSTRUCTION	FORM		SERIAL(S)						Acctg. Use Only			
				ENDORSEMENTS											
				If the passenger's journey involves an ultimate destination or stop in a country other than the country of departure, the Warsaw Convention may be applicable and the Convention governs and in most cases limits the liability of carriers for death or personal injury and in respect of loss of or damage to baggage.											
FARE		CLASS/BASIS	VALID UNTIL	BAGGAGE		NOT GOOD FOR PASSAGE		AGENT:							
EQUIV. AMOUNT PAID				FREE ALLOW.	Checked Pcs.	Unck'd Wt.	FROM	VIA CARRIER	FLIGHT Number	DATE	TIME	RES. STATUS			
128.60		TU	E23 16 JAN 1960	10	-	6	FRANKFURT	KL	254	24 DEC	900	OK			
120.-		TU	E23 1960	10	-	6	AMSTERDAM	PA	58	25 DEC	1115	OK			
TAX		NAME OF PASSENGER													
TOTAL 120.-		R				MI. Kessler									
FORM OF PAYMENT 1954		Carriage hereunder is subject to the rules relating to liability established by the Convention for the Unification of Certain Rules relating to International Carriage by Air signed at Warsaw October 12, 1929, unless such carriage is not "international carriage" as defined by said Convention.													

For your air trip the following articles will be carried free over and above the free baggage allowance:

Auf Ihrer Luftreise werden die nachstehenden Gegenstände über die zustehende Freigeäckgrenze kostenlos befördert:



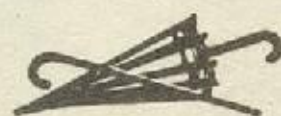
One lady's handbag or one pocket book
Eine Damenhandtasche oder eine Brieftasche



One overcoat or wrap
Ein Mantel oder Umhang



One foot rug
Eine Reisedecke



One umbrella or walking stick
Ein Regenschirm oder Spazierstock



One small camera and a pair of binoculars
Eine kleine Kamera und ein Fernglas



A reasonable amount of reading matter for the flight
Eine angemessene Menge Reiselektüre



Infant's food for consumption en route and infant's carrying basket
Kindernahrung für die Reise und ein Kindertragekorb.

A fully collapsible wheel-chair only in connection with the carriage of an incapacitated passenger dependent upon such wheel-chair

Ein voll zusammenklappbarer Rollstuhl nur bei Reise von körperbehinderten Passagieren, die auf einen solchen Stuhl angewiesen sind.

However, overnight bags, briefcases, typewriters, personal radios, ladies' vanity cases and large sized cameras - all other articles - are weighed together with all other baggage and are subject to excess baggage charges if total weight is in excess of free baggage allowance.

Aber: Alle übrigen Gegenstände wie „Nightbags“, Aktentaschen, Schreibmaschinen, Radio-Empfänger, Damen-Reisetaschen, grosse Kameras u.a. werden mit dem sonstigen Gepäck gewogen und, falls das Gesamtgewicht die Freigeäckgrenze überschreitet, gegen den Übergepäcktarif befördert.

For your air trip the following articles will be carried free over and above the free baggage allowance:

Auf Ihrer Luftreise werden die nachstehenden Gegenstände über die zustehende Freigeäckgrenze kostenlos befördert:



One lady's handbag or one pocket book
Eine Damenhandtasche oder eine Brieftasche



One overcoat or wrap
Ein Mantel oder Umhang



One foot rug
Eine Reisedecke



One umbrella or walking stick
Ein Regenschirm oder Spazierstock



One small camera and a pair of binoculars
Eine kleine Kamera und ein Fernglas



A reasonable amount of reading matter for the flight
Eine angemessene Menge Reiselektüre



Infant's food for consumption en route and infant's carrying basket
Kindernahrung für die Reise und ein Kindertragekorb.

A fully collapsible wheel-chair only in connection with the carriage of an incapacitated passenger dependent upon such wheel-chair

Ein voll zusammenklappbarer Rollstuhl nur bei Reise von körperbehinderten Passagieren, die auf einen solchen Stuhl angewiesen sind.

However, overnight bags, briefcases, typewriters, personal radios, ladies' vanity cases and large sized cameras - all other articles - are weighed together with all other baggage and are subject to excess baggage charges if total weight is in excess of free baggage allowance.

Aber: Alle übrigen Gegenstände wie „Nightbags“, Aktentaschen, Schreibmaschinen, Radio-Empfänger, Damen-Reisetaschen, grosse Kameras u.a. werden mit dem sonstigen Gepäck gewogen und, falls das Gesamtgewicht die Freigeäckgrenze überschreitet, gegen den Übergepäcktarif befördert.

14 14 Telearamm Deutsche Bundespost

196 URGENT AMSTERDAM 290203 23 25 1402 =

Aufgenommen

25 VII: 59 Monal: 14 Jhr: 00

von:

durch:

4151 Z MANNH D

Amt FA Mannheim

URGENT = HERRN H POHL C/9

PENSION MOEBUS K3 10 MANNHEIM =

Übermittelt

Tag:

Zeit:

durch:

11560 TA ASD NL +

77

VLEIGTUIG IS NIET VERTROKKEN KOMEN MORGEN HEBBEN
SCHRIFTELIJKE VERKLARING VAN PAA = MARTIN KESSELER +

Für dienstliche Rückfragen

~~COL H K3 10 +~~



25 XII 59 14 11

Frühling ist nicht geflogen

hinter mir weg

der mich nicht sieht

von PAA

Prozeßvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

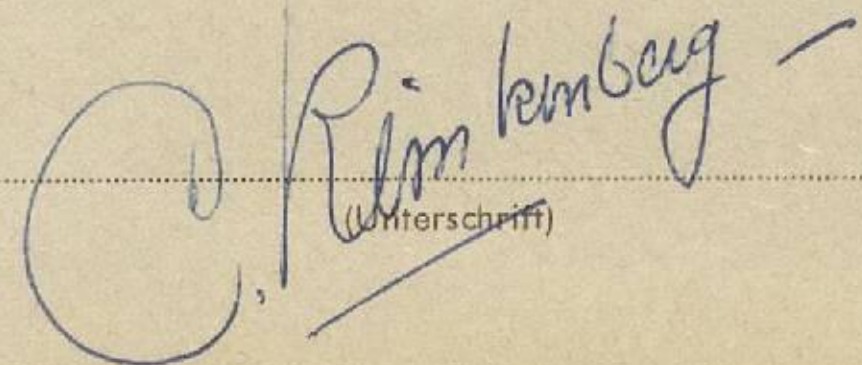
Prozeßvollmacht erteilt.

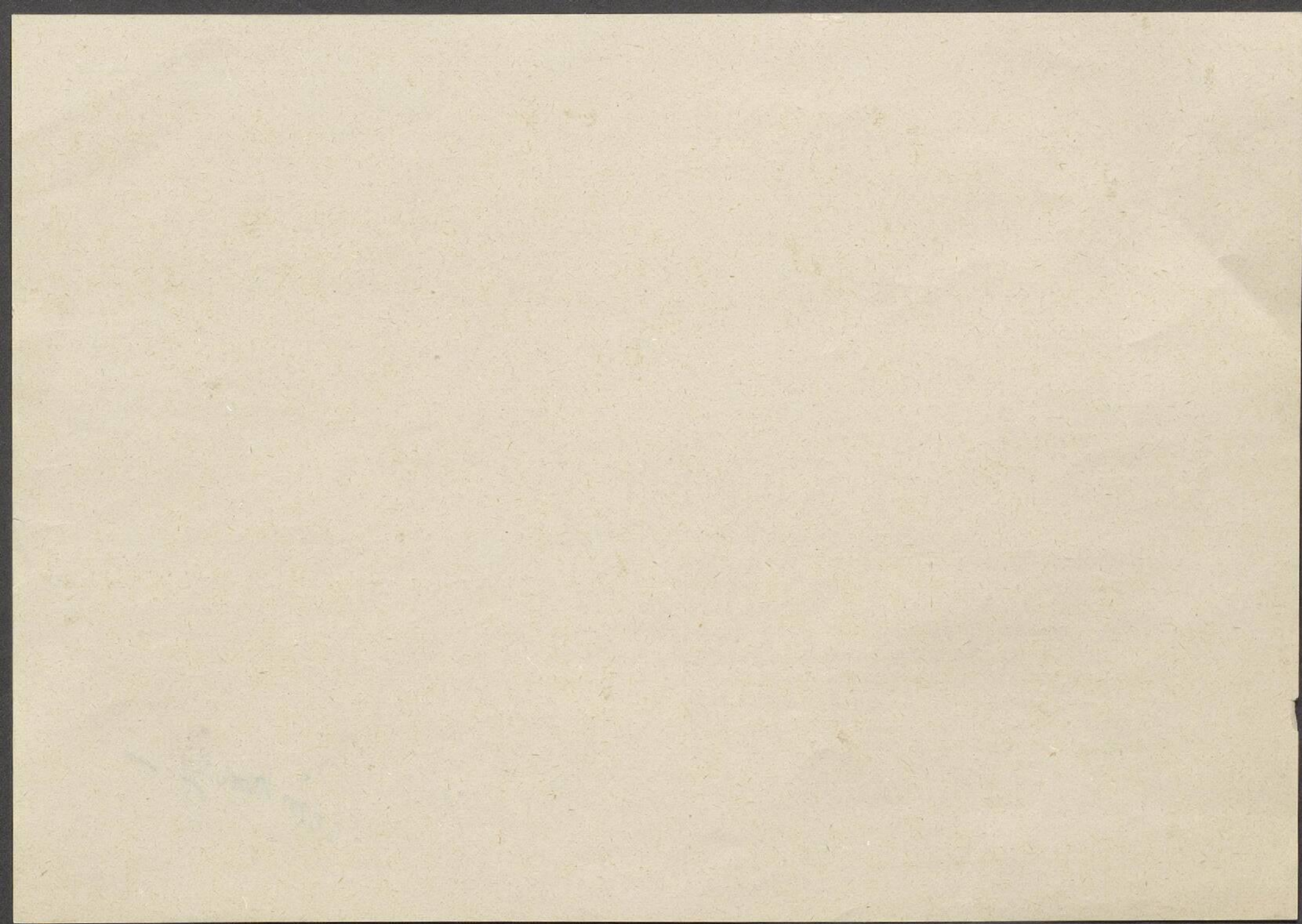
Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726—732, 766—774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren und Konkurs.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Ort der Kanzlei des Bevollmächtigten.

....., den


(Unterschrift)



Prozeßvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

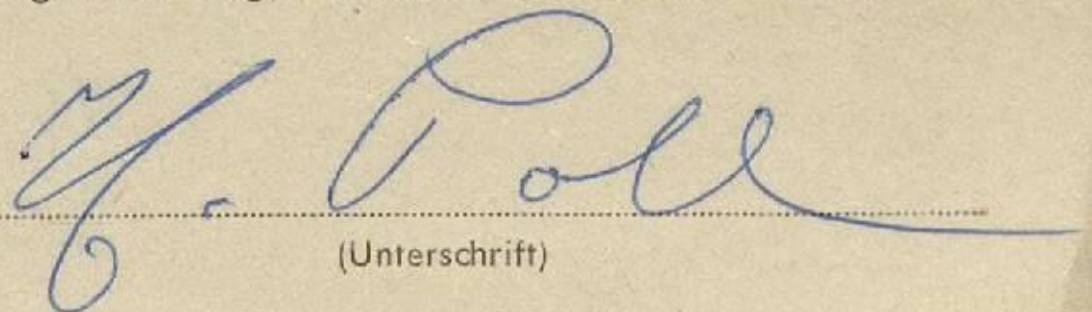
Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726—732, 766—774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren und Konkurs.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Ort der Kanzlei des Bevollmächtigten.

....., den


(Unterschrift)

W. B. 1890